

## Sozialdisziplinierung?

### Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung\*

Von

**Heinrich Richard Schmidt**

Konfessionalisierungsforschung als Sozialgeschichte zu betreiben, beginnt mit Ernst Walter Zeeden. Obwohl er den Begriff „Konfessionalisierung“ noch nicht verwendet, sondern von „Konfessionsbildung“ spricht, meint er 1965 das, was wir heute „Konfessionalisierung“ nennen, wenn er sagt, es gehe dabei um „die geistige und organisatorische Verfestigung der seit der Glaubensspaltung auseinanderstrebenden christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und religiös-sittlicher Lebensform“.<sup>1)</sup> Konkret bezeichnet der Begriff die Formierung von Konfessionskirchen, den Aufbau lutherischer, katholischer und reformierter Kirchentümer auf dem Gebiet der Dogmatik, auf dem der Organisation und durch die inhaltliche Verwirklichung des geglaubten jeweiligen Christentums im Alltag der betroffenen Staatswesen, Kirchen und Kirchenvölker.

Erst als Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling seit den späten 70er Jahren hier angeknüpft haben, hat sich die Forschung der Konfessionalisierung intensiver zugewandt. Dabei sind aber zwei Stränge in den Untergrund gedrückt worden, die Zeeden genannt hatte: die Lebensform sowie die darin eingebundene Ebene des Glaubensmäßig-Christlichen, also die auch im Alltag des gemeinen Mannes präsente und von ihm selbst aktiv getragene christliche Kultur. Diese Entwicklung stammt daher, daß ein ursprünglich nichtkonfessionelles, rein an der

\* Zugleich eine Antwort auf *Heinz Schilling*, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: *HZ* 264, 1997, 675–691.

<sup>1)</sup> *Ernst Walter Zeeden*, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. München/Wien 1965, 9f.

Staatsräson orientiertes Paradigma auf die Konfessionalisierung transplantiert worden ist: die Sozialdisziplinierungsthese. An die Stelle einer Sozialgeschichte ist in praxi eine etatistische Verengung getreten, die ihre Verwandtschaft zum vorsozialgeschichtlichen Paradigma der Politik- und Staatengeschichte nicht verleugnen kann. Ihr wird das Hauptaugenmerk der folgenden kritischen Bestandsaufnahme gelten.

### 1. Die Sozialdisziplinierungsthese Oestreichs und ihre Verarbeitung in der Konfessionalisierungsforschung

Gerhard Oestreich bezeichnet mit dem Konzept der „Sozialdisziplinierung“ eine Leistung des absoluten Staates, nämlich die Gesellschaft zu disziplinieren. Er lehnt sich dabei konzeptionell an Norbert Elias' „Prozeß der Zivilisation“<sup>2)</sup> an. „Sozialdisziplinierung“ begann zunächst bei Heer und Beamtentum („Stabsdisziplinierung“<sup>3)</sup>), erfaßte im 18. Jahrhundert die gesamte Gesellschaft und erreichte damit den Charakter einer Fundamentaldisziplinierung.<sup>4)</sup> „Alle diese Disziplinierungsprozesse addieren sich nach Oestreich zu einem gewaltigen ‚Ver-machtungsprozeß‘, der die Grundstrukturen des politischen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens tiefgreifend umgestaltet, indem er

<sup>2)</sup> *Norbert Elias*, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2 Bde. Frankfurt am Main 1976, bes. Bd. 2, 312–350 u. 434–454.

<sup>3)</sup> *Gerhard Oestreich*, Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969, 35–79, hier 64; *ders.*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ebd. 179–197, hier 194 f. zum 18. Jahrhundert. Vgl. *ders.*, Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, in: ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1980, 367–379, hier 377–379, speziell zu Elias 377; *Siegfried Breuer*, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Frankfurt am Main 1986, 45–69, hier 55: „Parallel dazu gewinnt der Neustoizismus auch für das ‚sitzende Heer‘ der Beamten an Bedeutung, deren höhere Ränge an den Universitäten zunehmend unter den Einfluß der ‚prudentia civilis‘ geraten, einer Morallehre, die Gehorsam und Disziplin sowie die ‚Meisterung der Affekte zur Bewältigung des individuellen Lebens wie zur widerstandslosen politischen Unterordnung lehrt‘ ... [und] als Voraussetzung einer geordneten Herrschaft betont.“

<sup>4)</sup> *Oestreich*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (wie Anm. 3), 193 f.

sie auf eine Zentralinstanz hinordnet.<sup>5)</sup> Oesterreichs Vorstellungen sind „etatistisch“ und gerade nicht konfessionell geprägt.<sup>6)</sup> Oestreich selbst erwähnt die Kirchendisziplin nur am Rande.<sup>7)</sup> Das ist vom Konzept her bedingt: Denn Oestreich definiert die „Sozialdisziplinierung“ zeitlich und sachlich als ein Gegengewicht zum Konfessionalismus.<sup>8)</sup> Er sieht sie von ihrer Vollendung im aufgeklärten Absolutismus während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts her<sup>9)</sup> und definiert den Neostoisizismus als ihre „ideologische“ Basis, mit deren Hilfe der Konfessionalismus überwunden werden konnte, der wegen seines aggressiven Charakters in Glaubenskriege geführt hatte.

Dennoch hat die Konfessionalisierungsforschung in Deutschland dieses Konzept adaptiert<sup>10)</sup> und in die Zeit von 1530–1650 ausgedehnt.<sup>11)</sup> Die Konfessionalisierung wird bei Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling zum Teilprozeß der Sozialdisziplinierung<sup>12)</sup> und die Kirchenzucht, die dem Volk Disziplin beibringt, zu ihrem wesentlichen Instrument.<sup>13)</sup> Noch in seinem Schlußwort zur Tagung über die katholische Konfessionalisierung 1993 wiederholte Reinhard: Dem Konfessionalisierungskonzept „geht es ... um die planmäßige und allumfassende Änderung menschlichen Verhaltens mit beträchtlichen Folgen für die Politik, besonders die Staatsbildung. Daher verstehen wir ‚Kon-

<sup>5)</sup> Breuer, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 3), 55.

<sup>6)</sup> Heinz Schilling, Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz, in: ders. (Hrsg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. (ZHF, Beih. 16.) Berlin 1994, 11–40, hier 12.

<sup>7)</sup> So Paul Münch, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel). (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, 3.) Stuttgart 1978, 183 Anm. 61.

<sup>8)</sup> Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (wie Anm. 3), 189 f.

<sup>9)</sup> So auch Günther Lottes, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westf 42, 1992, 63–74, hier 72.

<sup>10)</sup> Zur Umdeutung Oesterreichs durch die Konfessionalisierungsforschung vgl. Schilling, Kirchenzucht (wie Anm. 6), 12.

<sup>11)</sup> Winfried Schulze, Gerhard Oesterreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: ZHF 14, 1987, 265–301.

<sup>12)</sup> Wolfgang Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ZHF 10, 1983, 257–277, bes. 268.

<sup>13)</sup> Heinz Schilling, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648. Berlin 1988, 274; vgl. auch 366.

fessionalisierung‘ im Gegensatz zur ‚Konfessionsbildung‘ nicht mehr als partiellen kirchengeschichtlichen, sondern als universalen sozialgeschichtlichen Prozeß, das heißt aber mehr oder weniger als eine Variante von ‚Sozialdisziplinierung‘.“<sup>14)</sup> Reinhard spricht im weiteren von Elementen der Volkserziehung, von Maßnahmen „zur Kontrolle des Verhaltens der Bevölkerung“, davon, die Untertanen „auf breiter Front gegen Ansteckung zu sichern“, etwa durch „die Entfernung von Dissidenten“, von den Riten als „zentrales Indoktrinationsinstrument“ sowie der „Abgrenzung durch Ausmerzen von Riten“, erwähnt die „konfessionelle Sprachregelung“ und andere „Kontroll- und Repressionseinrichtungen“.<sup>15)</sup> Kirche und Staat wirken zusammen, „meistens handelt es sich um ein Bündnis oder um eine regelrechte Symbiose“, von der der Staat durch ein „Wachstum der Staatsgewalt“ profitiert, weil „die Staatsgewalt dank der Symbiose mit den Kirchen eine verstärkte Kontrolle der kirchlichen Apparate und Ressourcen gewinnt. Teleologisch gesprochen erreicht sie dank Reformation und Konfessionalisierung jetzt das Endziel des spätmittelalterlichen Staatskirchentums“.<sup>16)</sup> Der „konfessionelle Zwangsstaat“<sup>17)</sup>, wie Reinhard das nennt – das ist das Objekt der Konfessionalisierungsforschung als Sozialgeschichte.

Das von Reinhard geschaffene Paradigmen-Gespann Konfessionalisierung/Sozialdisziplinierung ist zwar ursprünglich besonders für das Deutsche Reich entwickelt worden. Es beansprucht aber Geltung für ganz Europa<sup>18)</sup>, denn überall wurden „die von oben nach unten, von den Obrigkeiten hin zu den Untertanen verlaufenden Linien immer stärker konturiert auf Kosten der im Mittelalter auch auf diesem Feld noch starken gemeindlich-genossenschaftlichen Selbstregulierung“.<sup>19)</sup> Zwar gab es auch eine rein kirchliche Konfessionalisierung durch die

<sup>14)</sup> Wolfgang Reinhard, Was ist katholische Konfessionalisierung?, in: ders./Heinz Schilling (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 198.) Gütersloh 1995, 419–452, hier 421.

<sup>15)</sup> Ebd. 430 f.

<sup>16)</sup> Ebd. 432 f.

<sup>17)</sup> Ebd. 433.

<sup>18)</sup> Heinz Schilling, The Reformation and the Rise of the Early Modern State, in: James D. Tracy (Ed.), Luther and the Modern State in Germany. Kirksville 1986, 21–30, bes. 23, 24 f., 30. Vgl. ders., „Geschichte der Sünde“ oder „Geschichte des Verbrechens“? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchengenese, in: AnnTrento 12, 1986, 169–192, hier 181.

<sup>19)</sup> Schilling, Geschichte der Sünde (wie Anm. 18), 181.

hugenottischen, niederländischen und einige niederdeutsche „Kirchen unter dem Kreuz“. In ihnen „war die kirchliche Gemeinde nicht nur Objekt, sondern zugleich Subjekt der Kirchenzucht“. <sup>20)</sup> Doch sind das atypische Erscheinungen.

Heinz Schilling sind selbst offenbar längst Zweifel an einem zu weit getriebenen Etatismus gekommen. Er fordert neuerdings, die Zuchtpraxis in bezug auf die Rolle der Gemeinde neu in den Blick zu nehmen, dabei die konfessionellen und geographischen Begrenzungen so weit wie möglich abzustreifen und die Anteile der autochthonen gegenüber der etatistischen Kirchenzucht aus der Praxis zu gewichten. <sup>21)</sup> Das ist eine bedeutsame anti-etatistische Wendung <sup>22)</sup>, mit der er sich von dem Standpunkt Wolfgang Reinhardts entfernt. <sup>23)</sup>

Schilling sieht ein, daß „eine Neigung der Konfessionalisierungsforschung zur Überbetonung der etatistischen, obrigkeitlichen, häufig sogar der absolutistischen Züge des Geschehens“ besteht. <sup>24)</sup> Er hält aber fest, dieser Hang zum Etatismus habe eine „sachliche Berechtigung, nämlich in der grundlegenden Allianz der Konfessionalisierung mit der frühmodernen Staatsbildung. Und auch die ... dominant obrigkeitliche Steuerung, die alle drei Konfessionalisierungen charakterisierte, weist in diese Richtung. Es gab keine Volks- oder Gemeindefkonfessionalisierung, die sich in Umfang und Wirkung der Volks- oder Gemeindefreformation der ersten Jahrhunderthälfte zur Seite stellen ließe.“ <sup>25)</sup> Dennoch ruft er zu Maßnahmen gegen eine „Überbewertung der etatistisch-obrigkeitlichen Prozesse“ auf, einmal durch eine In-den-Blick-Nahme nichtetatistischer Konfessionalisierungen wie in den Niederlanden oder

<sup>20)</sup> Ebd. Vgl. *ders.*, Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557–1562, in: *ders./Wilfried Ehbrecht* (Hrsg.), Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Köln 1983, 261–327, bes. 273, 275 für Emden. S. 275 betont er, „die Gemeinde war nicht nur Objekt, sondern Träger der Zucht“.

<sup>21)</sup> *Schilling*, Kirchenzucht (wie Anm. 6), 30f., 38–40. Vgl. *ders.*, Geschichte der Sünde (wie Anm. 18), 179, 191 f.

<sup>22)</sup> Vgl. *ders.*, Kirchenzucht (wie Anm. 6), 30.

<sup>23)</sup> *Reinhard*, Zwang zur Konfessionalisierung? (wie Anm. 12), 268.

<sup>24)</sup> *Heinz Schilling*, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: *ders./Reinhard* (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung (wie Anm. 14), 1–49, hier 29.

<sup>25)</sup> Ebd.

Emden, zum andern durch Berücksichtigung von Akzeptanz, Mitarbeit, Selbstkonnfessionalisierung von seiten der Untertanen, wobei auch die „anthropologische und psychologische Perspektive“ einbezogen werden sollte.<sup>26)</sup> Diese Wandlung bei Schilling sollten wir positiv bewerten.

Seine neueste Stellungnahme geht hier sogar noch weiter. Sie kann als dezidierte Absage an den Etatismus gelesen werden. „Funktional handelte es sich [bei der Konfessionalisierung] um eine Art Zangenbewegung, die sowohl von oben – durch staatliche, kirchliche oder andere Institutionen – gesteuert war als auch von unten, aus der Gesellschaft hervorzugs und daher wesentlich mitgeprägt wurde durch Familie, Nachbarschaft, Bruderschaften oder andere Korporationen. In gewissem Umfang setzten offensichtlich sogar Mechanismen der Selbstkontrolle und Selbstregulierung ein, so daß die Objekte der Disziplinierung zugleich deren Subjekte waren.“<sup>27)</sup> Eingefordert wird eine „Doppelstrategie von mikro- und makrohistorischer Perspektive“, wobei „makrohistorisch“ die staatliche Perspektive bezeichnen soll.<sup>28)</sup> Schilling schlägt also eine Art Wechselwirkungsmodell vor, in dem „Prozesse von oben als auch solche an der gesellschaftlichen Basis und im Disziplinierungsobjekt“<sup>29)</sup> berücksichtigt werden sollen, eine Idee, der einige Plausibilität zukommt, wenn sie nicht doch den Staat oder die Eliten zum Oberbegriff und die Untertanen und ihre sozialen Einheiten zum Unterbegriff macht. Wenn gefordert wird, „ergänzend zu der nachbarschaftlichen auch die gesamtgesellschaftliche Perspektive einzunehmen“<sup>30)</sup>, wird die Abwendung vom etatistischen Modell auch für Schilling denkbar.

Zentral ist für den Diskussionszusammenhang, das soll betont werden, daß Schilling damit auch für die lokalen Einheiten von Landeskirchen die Existenz von eigentlicher Kirchenzucht voraussetzt. Auch in ihnen gab es eine gemeindeorientierte, an Heiligung und nicht dem Staatsnutzen interessierte Selbstregulation der Gläubigen.<sup>31)</sup> Es ist der Ansicht zuzustimmen, daß diese Sichtweise die Sittenzucht der Gemeinden innerhalb von Landeskirchen „in die Nähe staatsfreier Kir-

<sup>26)</sup> Ebd. 30 f.

<sup>27)</sup> Schilling, Disziplinierung (wie Anm. \*), 6.

<sup>28)</sup> Ebd. 8.

<sup>29)</sup> Ebd.

<sup>30)</sup> Ebd. 12 – Hervorhebung von Schilling.

<sup>31)</sup> So kann die Stellungnahme ebd. 10 f. verstanden werden.

chenzucht von Freiwilligkeitskirchen<sup>32)</sup> rückt. Letzten Endes entkoppelt dieser Schritt Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung zumindest ein Stück weit.<sup>33)</sup>

Die Brücke für Schilling, nun die kommunale Selbstregulierungsperspektive als Grundlage einer Deutung der Sittenzucht anzuerkennen, ergibt sich aus seiner analytischen Unterscheidung zwischen staatlicher „Sittenzucht“ und kirchlicher „Sündenzucht“, die er wiederholt eingefordert hat.<sup>34)</sup> Das öffnet die Möglichkeit, auch die lokale Sittenzucht einmal unter ihrem staatlichen Gesichtspunkt zu betrachten oder zu fragen, was sie in bezug auf die Gemeinde und ihre Heiligkeit als Abendmahlsgemeinschaft leistet. Im Detail verlangt das allerdings einen schwierigen analytischen Zugriff, der sicher nicht ohne weiteres über die Art der Bestrafung (Geldstrafen als Indiz für den staatlichen Charakter von Zuchtmaßnahmen<sup>35)</sup> abgekürzt werden kann.

Schillings neueste Stellungnahme *muß* aber nicht als Absage an den Etatismus verstanden werden. Denn tatsächlich liest sie sich trotz der deutlichen Rezeptionsbereitschaft gegenüber mikrohistorischen „kommunalistischen“ Zugangsweisen<sup>36)</sup> doch immer noch so, als sollte der Etatismus nun lediglich flexibler gestaltet werden: Ein Hinweis darauf liegt vor, wenn Schilling die Illegitimitätsraten, die angeblich im staatskirchlichen Bern niedriger gewesen sein sollen als bei Freikirchen, auf die „größeren Einwirkungsmöglichkeiten des Staates ... – größer als im Falle der erwähnten kirchenautonomen Zucht“ zurückführt.<sup>37)</sup> „Das wäre aber ein entscheidender Anhaltspunkt dafür, daß die Berner Sittenzucht ungeachtet aller ‚Kommunalität‘ letztlich eine staatlich-welt-

<sup>32)</sup> Ebd. 12.

<sup>33)</sup> Ebd. 15 f. Hier kritisiert Schilling den Autor, weil der angeblich Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung vermische, obwohl er bei der Diskussion Oesterichs auf die Unterschiede hingewiesen habe. Damit trifft Schilling nicht den Verfasser, sondern sich selbst, stärker noch Wolfgang Reinhard, der genau diese enge Ankoppelung der beiden Paradigmen immer wieder festklopft (siehe das lange Zitat zur katholischen Konfessionalisierung weiter oben). Der Verfasser hat gerade die Entkoppelung der beiden Konzepte gefordert und Kirchenzucht/Konfessionalisierung als gemeindlichen Vorgang mit metaphysischem Bezug („Sündenzucht“ in der Wortwahl Schillings) wie sozialer Ausrichtung (Selbstregulierung) dargestellt.

<sup>34)</sup> Zuletzt ebd. 10 f.

<sup>35)</sup> So ebd. 12.

<sup>36)</sup> Ebd. 6, 8, 16 f.

<sup>37)</sup> Ebd. 14.

lich gesteuerte Zucht war.<sup>38)</sup> Abgesehen davon, daß die Grundannahme einer in Bern niedrigeren Illegitimitätsrate nicht zutrifft<sup>39)</sup>, wird hier doch im Adverb „letztlich“ eine Hierarchisierung vorgenommen, die nicht mit der Behauptung harmoniert, ein Wechselwirkungsmodell konstruieren zu wollen.

Auch wird viel zu früh der Vollzug des Orientierungswandels gemeldet: „Als Folge von all dem haben wir es längst nicht mehr mit den ursprünglichen Vorstellungen eines mehr oder weniger geschlossenen, von oben durch den Staat gesteuerten, monolitischen ... Prozesses zu tun.“<sup>40)</sup> Wenn Schilling sogar soweit geht, zu sagen, eine ausgewogene Perspektive sei von Anfang an im Konfessionalisierungsansatz vorhanden gewesen, dann ist das der Versuch, einen Mythos zu konstruieren: Nach Schilling „erschöpft sich der Konfessionalisierungsansatz von seinen Anfängen an jedoch gerade nicht in einer staatlich-obrigkeitlichen oder elitegeschichtlichen Dimension und schon gar nicht in einer etatistisch verstandenen Sozialdisziplinierung. Im Gegenteil, ... das Paradigma lenkt den Blick geradezu auf die vorderhand nichtetatistischen Kräfte von Religion und Kirche. Auch dort, wo es auf deren Verzahnung mit politischen und gesellschaftlichen Prozessen abhebt, ist sein Interesse keineswegs ausschließlich auf die Staatsbildung, sondern auch und gerade auf die nichtetatistischen Kräfte einschließlich der Gemeinden in Stadt und Land, in Ausnahmefällen selbst auf gegen- oder antistaatliche Prozesse gerichtet. Von einer historisch unsachgemäßen ‚Staatsüberschätzung‘ kann in bezug auf die Konfessionalisierungstheorie also gar keine Rede sein.“<sup>41)</sup> In seinem HZ-Aufsatz von 1988 widerspricht er sich selbst: Der einzelne und die Kommunen in Dörfern und Städten wurden, sagt er hier, „durch den neuzeitlichen ‚Apparat‘ des frühmodernen Staates und der Konfessionskirchen geradezu überfahren ... In den Städten und Dörfern gewannen die Menschen immer

<sup>38)</sup> Ebd.

<sup>39)</sup> Vgl. statt vieler Nachweise die Diskussion in *Heinrich Richard Schmidt*, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 41.) Stuttgart/Jena/New York 1995, 174–181, 230–240. Siehe auch die Unehelichen-Quoten für Genf, ebd. 237 Anm. 263 und 231 für die bernischen Dörfer. In Genf liegt die Rate im 16. Jahrhundert unter 1%, im 17. unter 1,5%, in Bern konstant zwischen 2 und 3%. Einen Gesamtüberblick bietet *Michael Mitterauer*, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa. München 1983.

<sup>40)</sup> *Schilling*, Disziplinierung (wie Anm. \*), 5 f.

<sup>41)</sup> Ebd. 16.

deutlicher den Eindruck, einer unentrinnbaren Einwirkung von ‚oben‘ ausgesetzt zu sein‘.<sup>42)</sup> Das soll jedoch nicht daran hindern, die neuerdings deutlich antietatistischen Aussagen Schillings als Versprechen für die Zukunft ernst- und anzunehmen.

Der folgende Überblick akzentuiert mit kritischer Wendung gegen den Etatismus, die noch keineswegs „überflüssig“ geworden ist, die kommunale Seite der Sittenzucht und ihre Dimension als Selbstregulierung in christlichem Horizont. Sie erfaßt damit nicht die Konfessionalisierung in toto, über die Sittenzucht aber den Bereich, der für die „Sozialdisziplinierung“ in erster Linie verantwortlich gemacht wird. Sie konzentriert sich auf den Protestantismus, wirft aber hier und da auch einen Seitenblick auf den Katholizismus. Sie betont die Vergleichbarkeit von Freiwilligkeits- und Staatskirchen. Sie geht von einem lokalen Bezug aus, fragt also von den Gläubigen und ihren primären Lebensräumen her (Kapitel 2).

Der Staat<sup>43)</sup> wird aus dieser Perspektive auch in Territorialstaaten nicht sehr deutlich sichtbar. Seine Rolle soll dennoch am Ende disku-

<sup>42)</sup> *Heinz Schilling*, Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: *HZ* 246, 1988, 1–45, hier 43.

<sup>43)</sup> Die bei *Schilling*, Disziplinierung (wie Anm. \*), vorherrschende Gleichsetzung von „Makrohistorie“ und „Staatsbezug“ führt nicht weiter. Makrohistorie ist dann anzutreffen, wenn statt lokaler individueller Phänomene überlokale, allgemeine Grundzüge einer Struktur der Gesellschaft oder ihres Wandels beschrieben werden. Wenn aber Sittenzucht lokal organisiert ist, kann das nur durch Verallgemeinerung der überindividuellen Züge dieser lokalen Zucht geschehen, hat also immer von den „mikrohistorischen“ Einheiten auszugehen. Den Weg kann man nicht dadurch abkürzen, daß man von staatlichen Vorgaben, die „für alle“ gelten, ausgeht und deren Durchsetzung behauptet. Es besteht ernsthaft kein Gegensatz zwischen einer an allgemeinen Fragen interessierten Mikrohistorie und den Forderungen Schillings. Gerade diese Mikrohistorie macht sich auf den steinigen Weg, „vom Kleinen aus“ auf das Große zu blicken und durch Häufung und Vergleich die gesuchten Grundzüge zu finden, die erst „makrohistorische“ Strukturaussagen erlauben. Eine am Individuellen, Unverwechselbaren interessierte und gerade nicht nach dem Verallgemeinerbaren fragende Mikrohistorie verlöre demgegenüber ihre „Kulturbedeutung“. Um sie kann es gerade da nicht gehen, wo ein gesamt-europäischer Vergleich mehr als nur die „deutsche“ Makrohistorie in den Blick nehmen will. Die Kritik Schillings am mikrohistorischen Ansatz des Verfassers geht deshalb ins Leere. Vgl. auch die theoretischen Überlegungen zur Mikrohistorie bei *Hans Medick*, *Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 126.) Göttingen 1996, bes. 13–37.

tiert werden, um den Ansatz eines Wechselwirkungsmodelles, das Schilling eingefordert hat, von der Theorie auf die Praxis zu übertragen. Doch kann es sich hier nur um einen ersten Versuch handeln (Kapitel 3). An Studien, die aus einer mikrohistorischen Perspektive auch die obrigkeitlich-herrschaftliche Rolle in den Blick nehmen, fehlt es nämlich noch weitgehend.<sup>44)</sup>

## **2. Die Konfessionalisierung als kommunaler Vorgang – Kritik des Etatismus**

Fassen wir kurz zusammen, dann vertritt die Konfessionalisierungsforschung folgendes Modell: Die Obrigkeit verfolgt über einen ihr streng zugeordneten Apparat Kirche das Ziel, die Untertanen zu disziplinieren. Glauben ist sekundär, interessant nur als Mittel zum Zweck der Sozialdisziplinierung.

Diesen einzelnen Elementen gilt im folgenden das Interesse: dem Apparat (2.1.) und dem Konfessionalisierungszweck (2.2). Dabei wird besonders auf die presbyteriale Sittenzucht reflektiert, wie es sie ausgeprägt bei den Hugenotten, den Calvinisten und Zwinglianern in der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden sowie Schottlands gegeben hat, aber auch bei den Lutheranern in Württemberg, Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark und einzelnen deutschen Territorien, neben Württemberg z. B. Baden, Pfalz-Neuburg sowie in Nassau-Dillenburg, Hessen und Pfalz-Zweibrücken in ihrer lutherischen Phase. Als katholische Territorien werden Bayern und das Hochstift Münster berücksichtigt.

<sup>44)</sup> Der Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Sittenzucht. Deshalb kann nicht intensiv auf andere Arbeiten zur Konfessionalisierung eingegangen werden, auch wenn diese im Sinne einer nichtetatistischen Sicht argumentieren. In Württemberg ist nach den Ergebnissen einer laufenden Studie des Verfassers zu den Kirchenkonventen das etatistische Element etwas stärker als in Bern, das ohne Steuern, ohne Beamtenapparat, ohne stehendes Heer tatsächlich der kommunalen Autonomie einen größeren Raum gelassen hat, als Schilling sich das vorstellen kann. Vgl. vorläufig *Heinrich Richard Schmidt*, Chorgerrichte und Kirchenkonvente. Ein struktureller Vergleich, in: Franz Quarthal/Peter Blickle (Hrsg.), *Grenzerfahrungen – Grenzüberschreitungen. Oberschwaben und die Schweiz im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1997 (im Druck).

2.1. „Der Apparat des frühneuzeitlichen Staates“ vor Ort:  
die Presbyterien

Wenden wir uns zunächst der Rolle des Staates zu und der Behauptung, die Presbyterien seien „der Apparat des frühneuzeitlichen Staates“.<sup>45)</sup> Überall, d. h. in Staats- wie in Freiwilligkeitskirchen, herrschte Kooptation oder Urwahl vor, kamen die Sittenrichter nicht nur aus der Gemeinde, sondern auch durch die Gemeinde in ihr Amt. Dabei zeigt sich in den holländischen calvinistischen Gemeinden, in Emden und bei den Hugenotten die gleiche Entwicklung wie in Bern, Basel und Zürich, den kurpfälzischen oder zweibrückischen Presbyterien oder bei den schottischen „kirk-sessions“ von einer Urwahl zu einer Kooptation. Sogar die lutherischen Presbyterien in Württemberg und Pfalz-Neuburg, aber auch später zum Reformiertentum übergegangene Territorien wie Hessen, Nassau-Dillenburg und Pfalz-Zweibrücken<sup>46)</sup> folgten diesem Muster, das sie nach dem Konfessionswechsel beibehielten.

Das anglikanische England praktizierte Gemeinde-Urwahlen der Kirchengeschworenen, die trotz ihrer geringen eigenen Kompetenzen wichtige Organe der bischöflichen oder archidiakonalen Kirchengenossenschaft waren, und im lutherischen Schweden urteilte die Gemeinde als Kollektiv über Sittenverstöße. Nur stellenweise ersetzte überhaupt ein Ältestengremium die Pfarreiversammlung. Insbesondere der schwedischen Kirchengemeinschaft rechnet es Geoffrey Parker an, daß hier eine – eben durch die Selbstdisziplinierung – erfolgreiche Sozialdisziplinierung stattgefunden habe. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß die schwedische Kirche eine scheinbar unlutherisch strenge Kirchengenossenschaft mit kleinem und großem Bann gekannt hat – und das auf

<sup>45)</sup> Um den Aufsatz nicht mit Fußnoten zu überladen, sei anstelle von Einzelnachweisen auf eine Studie des Verfassers hingewiesen, die die Nachweise in erschöpfendem Umfang liefert: *Heinrich Richard Schmidt*, Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit in: Peter Blickle (Hrsg.), *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 36.) München 1996, 181–214, bes. 187–195. Nur dort nicht aufgeführte Literatur und Zitate werden nachgewiesen.

<sup>46)</sup> Vgl. neuerdings *Frank Konersmann*, Kirchenregiment und Kirchengenossenschaft im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410–1793. Speyer 1996, bes. 216.

der Basis einer kommunalen Kirche und ohne staatlich initiierte Sozialdisziplinierung.<sup>47)</sup>

Sicher hat der Anglikanismus und hat auch das deutsche Luthertum verbreitet keine lokalen Sittenzuchtgremien ausgebildet. Aber gerade Forschungsergebnisse zum Anglikanismus zeigen, wie selbst hier gemeindefremde Instanzenzüge der Gemeinde dienstbar gemacht werden konnten.<sup>48)</sup>

Ein kurzer Blick zum Katholizismus: Hier soll nur auf katholische Kirchentümer reflektiert werden, die selbst lokale Gremien, Sendgerichte, ausbildeten, die mit dem archidiakonalen oder bischöflichen Gericht zusammenarbeiteten. Diese Kirchentümer ähneln sehr deutlich der Struktur, die auch die anglikanische Kirche prägt. Die Sendrichter waren „Mitglieder der Bauerschaften, die turnusmäßig unter den Haushaltsvorständen bestimmt“ wurden.<sup>49)</sup> Diese „Eidschwörer“ waren für die Anzeige von religiösen und sittlichen Vergehen verantwortlich. Andreas Holzem folgert in seiner Studie zum Münsteraner Sendgericht: „Schon die Struktur des Sendgerichtes und der Ablauf seines Verfahrens verbieten seine Interpretation als ausschließlich obrigkeitliche Disziplinierungsinstanz.“<sup>50)</sup>

Insgesamt dominierte die Kooptation. Das ermöglichte eine Verengung der dörflichen Führung auf die Honoratioren. Doch soll das innergemeindliche Gefälle, das deutliche Züge von Herrschaft annehmen konnte, wegen der andersgearteten Themenstellung des vorliegenden Essays nicht weiter thematisiert werden. Es stellt sicher einen sehr wesentlichen Aspekt der innerdörflichen Sozialstruktur dar. Aber erst, wenn deren prägender Charakter überhaupt allgemein anerkannt wird, kann der Frage von konkurrierenden Interessengruppen im Dorf stärkeres Gewicht gegeben werden.

<sup>47)</sup> *Geoffrey Parker*, *Success and Failure during the First Century of the Reformation*, in: P & P 136, 1992, 43–82, bes. 77–79. Siehe auch *Poul Georg Lindhardt*, *Kirchengeschichte Skandinaviens*. Göttingen 1983, 34; zur Pfarrerwahl auch 31, 54. Zur Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung der Kirche in der Freiheitszeit (ab 1718) nach der Zwischenphase eines schwedischen Absolutismus ebd. 69.

<sup>48)</sup> Vgl. u. a. *Ralph Houlbrooke*, *Church Courts and the People during the English Reformation 1520–1570*. Oxford 1979.

<sup>49)</sup> *Andreas Holzem*, *Katholische Konfession und Kirchenzucht. Handlungsformen und Deliktfelder archidiakonaler Gerichtsbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *WestfF* 45, 1995, 295–332, hier 301.

<sup>50)</sup> Ebd.

## 2.2. Der Zweck der Sittenzucht

### 2.2.1. Versöhnung von Nachbarn

In allen protestantischen Filiationen, einschließlich Anglikanismus und Luthertum, diente die Zucht der Reinerhaltung der Abendmahlsgemeinde von Sünde, Streit und Haß.<sup>51)</sup> Interpersonelle Konflikte bildeten die weitaus größte Gruppe der abgeurteilten Vergehen in den reformierten französisch-hugenottischen Konsistorien<sup>52)</sup>: in Nîmes 50%, in den ländlichen Gemeinden des Midi, Saint-Gervais und Bédarieux, die Raymond Mentzer untersucht hat, 39–44%.<sup>53)</sup> Für den Midi insgesamt schwanken die Zahlen für Nachbarschaftskonflikte zwischen 23 und 56% und liegen damit deutlich über der Gesamtmenge an Verstößen gegen die religiösen Normen mit 18%.<sup>54)</sup>

Vor den heiligen Kommuniontagen, „in einer Atmosphäre, die vom Wunsch geprägt war, Harmonie wiederherzustellen, wurden – als Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl – Gegner versöhnt und Vergleiche arrangiert“.<sup>55)</sup> Denn Haß verunmöglichte die Teilnahme am „sozialen Ritus Eucharistie“. Feierlich wurde die christliche Pax erneuert, die Gegner reichten sich die Hand, sprachen Worte des Bedauerns und der Vergebung, küßten und umarmten sich.<sup>56)</sup> Nur wer ohne Sünde befunden wurde und mit seinen Nachbarn in Freundschaft lebte, erhielt

<sup>51)</sup> Zusammenfassend Schmidt, *Gemeinde und Sittenzucht* (wie Anm. 45).

<sup>52)</sup> Alfred Soman, *Deviance and Criminal Justice in Western Europe, 1300–1800*, in: *Criminal Justice Hist.* 1, 1980, 3–28.

<sup>53)</sup> Raymond A. Mentzer, *Le consistoire et la pacification du monde rural*, in: *Bull. de la Soc. de l'Hist. du Protestantisme fr.* 135, 1989, 373–389, hier 378 f. – „Language choquant“ und „Disputes et querelles“ zusammengefaßt. Vgl. neuerdings ders., *Marking the Taboo: Excommunication in French Reformed Churches*, in: ders. (Ed.), *Sin and the Calvinists. Morals Control and the Consistory in the Reformed Tradition. (Sixteenth Century Essays and Studies, 32.)* Kirksville 1994, 97–128.

<sup>54)</sup> Bernard Vogler/Janine Estèbe, *La genèse d'une société protestante: Étude comparée de quelques registres consistoriaux Languedociens et Palatins vers 1600*, in: *Annales* 31, 1976, 362–388, hier 367, 378. Raymond A. Mentzer, *Disciplina nervus ecclesiae: The Calvinist Reform of Morals at Nîmes*, in: *The Sixteenth Century Journ.* 18, 1987, 89–115, hier 109.

<sup>55)</sup> Soman, *Deviance* (wie Anm. 52), 19. Vgl. neuerdings auch Philippe Chareyre, „The Great Difficulties One Must Bear to Follow Jesus Christ“: *Morality at Sixteenth-Century Nîmes*, in: Mentzer (Ed.), *Sin* (wie Anm. 53), 63–96, hier 78–85.

<sup>56)</sup> Mentzer, *Le consistoire* (wie Anm. 53), 385.

eine Marke<sup>57)</sup>, mit der er zum Abendmahlsempfang zugelassen war.<sup>58)</sup> Der restitutive Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit wird darin augenfällig.<sup>59)</sup> Auch für die Niederlande hat Herman Roodenburg die „vergemeinschaftende und pazifizierende Bedeutung“ dieser Zucht hervorgehoben.<sup>60)</sup>

Auch die schottischen „kirk sessions“ gaben nur an Personen Abendmahls-„tokens“ aus, die sich durch Buße, Reue und Versöhnung zum Empfang des Abendmahls würdig erwiesen hatten.<sup>61)</sup> Das galt auch für Adlige, die vergebens Standesvorrechte geltend machen wollten.<sup>62)</sup> Streitende Eheleute sollten „einander öffentlich umarmen. Innerfamiliäre Auseinandersetzungen wurden in der gleichen Weise geregelt, und Versöhnung derer, die mit ihren Nachbarn im Streit lagen, war unabdingbar, bevor sie zum Abendmahl zugelassen werden konnten.“<sup>63)</sup> Ziel der Zucht war die „brüderliche Liebe“ im Blick auf die Eucharistie.<sup>64)</sup> Sie war damit ein „Organ der kommunalen Selbstkontrolle“.<sup>65)</sup>

Der theologisch und ekklesiologisch schwerwiegende Bereich des Bannes, der als Extremmaßnahme der Zucht den einzelnen aus der Gemeinschaft des Heils auszuschließen drohte<sup>66)</sup>, traf vor allem solche, die in Haß und Streit mit ihren Nachbarn lebten und damit die christliche Gemeinschaft nicht nur mit Differenzen belasteten, sondern entweihten.<sup>67)</sup>

<sup>57)</sup> Zur sozialen Funktion der hugenottischen Presbyterien vgl. auch *Janine Garrison*, *Protestants du Midi 1559–1598*. 2. Aufl. Toulouse 1991, 107–109.

<sup>58)</sup> *Vogler/Estèbe*, *La genèse d'une société protestante* (wie Anm. 54), 378; *Elisabeth Labrousse*, *Calvinism in France, 1598–1685*, in: Minna Prestwich (Ed.), *International Calvinism 1541–1715*. Oxford 1985, 285–314, hier 290.

<sup>59)</sup> *Mentzer*, *Disciplina nervus ecclesiae* (wie Anm. 54), 109, 113 für Nîmes. Vgl. auch *ders.*, *Marking the Taboo* (wie Anm. 53), bes. 118–120.

<sup>60)</sup> *Herman Roodenburg*, *Onder censuur. De kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578–1700*. Hilversum 1990, 421.

<sup>61)</sup> *James Cameron*, *Godly Nurture and the Admonition in the Lord: Ecclesiastical Discipline in the Reformed Tradition*, in: Leif Grane/Karl Hørby (Hrsg.), *Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund*. Göttingen 1990, 264–276, hier 272. Vgl. auch *Michael F. Graham*, *Social Discipline in Scotland, 1560–1610*, in: *Mentzer* (Ed.), *Sin* (wie Anm. 53), 129–158, hier 152–155.

<sup>62)</sup> *K. M. Brown*, *In Search of the Godly Magistrate in Reformation Scotland*, in: *JEcclH* 40, 1989, 553–581, hier 571.

<sup>63)</sup> *Cameron*, *Godly Nurture* (wie Anm. 61), 274.

<sup>64)</sup> *Ebd.*

<sup>65)</sup> *Ebd.* 272.

<sup>66)</sup> Vgl. zuletzt *Mentzer*: *Marking the Taboo* (wie Anm. 53).

<sup>67)</sup> *Ebd.* 105–107.

Die Bußzucht konzentriert sich nicht nur bei Freiwilligkeitskirchen wie den hugenottischen, sondern auch unter landesherrlichem Kirchenregiment wie z. B. in Bern oder auch in Zweibrücken<sup>68</sup>) auf das Abendmahl. Konfliktgegner wurden in Bern ermahnt, „alle bitterkeit, haß, neid, zorn und feindschafft sollen sie ja ablegen, die geredte ehrverletliche wort zuruknemen, einander gut machen und deßen zum zeügnis alhier einander die hand des fridens bieten“.<sup>69</sup>) Es erging die „vermahnung zu vffrichtiger liebe vnd einigkeit, gantzlicher entschlachnus vnd abwerffung vergessung alles dessen, was sie mit einandern gehabt, auch bezeugung dessen durch hendreichung je einer dem anderen“. Nachbarn sollten „in liebe und friden leben“.<sup>70</sup>)

Die „nachbarliche Liebe“ wurde zu einem Synonym für die „Nächstenliebe“. Wer sie nicht aufbrachte, störte den sozialen wie den geistlichen Frieden. Er wurde „verhört, vereinbart, zur fründlichkeit vnd nachberlicher liebe vermanet“.<sup>71</sup>) Die Arbeit von Vogler und Estèbe stützt die Annahme einer „kommunalen Funktionalität“ der reformierten Sittengerichte auch in der deutschreformierten Kurpfalz.<sup>72</sup>) Paul Münch wertet es als Leistung des Presbyteriums in Hessen-Kassel und anderen reformierten Kirchentümern Deutschlands, daß es „in der Tradition nachbarschaftlicher Konfliktregelung ... die nötigen Normen ... stützte“.<sup>73</sup>)

Selbst für die anglikanische Kirche, die von den Puritanern wegen des Fehlens lokaler Konsistorien kritisiert wurde, kann eine Parallele gezogen werden. Die „churchwardens“ brachten, weil ohne eigene Gerichtskompetenz, diejenigen Vergehen vor den Archidiakon oder den Bischof, welche die Gemeinschaft schädigten, und erfüllten damit so-

<sup>68</sup>) Frank Konersmann, Presbyteriale Kirchenzucht unter landesherrlichem Regiment. Pfalz-Zweibrücken im 17. und 18. Jahrhundert, in: Stefan Brakensiek/Axel Flügel/Werner Freitag/Robert von Friedeburg (Hrsg.), Kultur und Staat in der Provinz. Bielefeld 1992, 315–349, hier 334f. Konersmann argumentiert gegen Heinz Schilling, Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Georg Schmidt (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beih. 29.) Wiesbaden 1989, 265–302, hier 269.

<sup>69</sup>) Kirchgemeindearchiv Vechingen, Chorgherichtsmanual: 7. 11. 1721.

<sup>70</sup>) Ebd. 15. 1. 1717.

<sup>71</sup>) Ebd. 8. 5. 1653.

<sup>72</sup>) Vogler/Estèbe, La genèse d'une société protestante (wie Anm. 54).

<sup>73</sup>) Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 7), 245.

zialregulative Funktionen.<sup>74)</sup> John A. Sharpe untersuchte Nachbarschaftskonflikte vor Kirchengerichten und zeigte, daß diese Gerichte häufig genutzt wurden, um die streitenden Parteien wieder „zu Freunden zu machen“, weil sie billig waren und eher auf Versöhnung als auf Strafe zielten.<sup>75)</sup> Ralph Houlbrooke betont, daß die feierlichen Sühneformen, die die Richter auferlegten, die Gemeinschaft von Haß und Feindschaft reinigten und damit die Kommune metaphysisch stabilisierten.<sup>76)</sup>

David Sabean bestätigt die Rolle der Versöhnungstätigkeit von Kirchengerichten auch für das lutherische Württemberg. Er bezeichnet das Abendmahl als „konstitutiv für die Gemeinschaft“<sup>77)</sup>, weil die Teilnahmepflicht Versöhnung zwischen Kontrahenten notwendig machte.<sup>78)</sup> Bernard Vogler zeigt, daß in den lutherischen Rheinlanden im 16. Jahrhundert „der biblische Satz von der Versöhnung, die vor der Kommunion zwischen Pfarreigenossen eintreten muß, gut bekannt war und als Motiv für zahlreiche Abendmahlsversäumnisse genannt wird“.<sup>79)</sup> Die Versöhnung mit den Nachbarn war auch in Dänemark<sup>80)</sup> und Schweden<sup>81)</sup> Abendmahlsvoraussetzung. Die Studie von Jan Sundin zu

<sup>74)</sup> Zusammenfassend *Heinrich Richard Schmidt*, Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit, in: Peter Blickle/Johannes Kunisch (Hrsg.), *Kommunalisierung und Christianisierung*. (ZHF, Beih. 9.) Berlin 1989, 113–163, hier 123–125. Diskutiert werden Arbeiten *Houlbrookes*, *Hills*, *Marchants*, *Ingrams*, *Wrights*, *Pallisers*, *Alldridges*, *Spaeths* und *Barrys*.

<sup>75)</sup> *John A. Sharpe*, „Such Disagreement betwix Neighbours“: Litigation and Human Relations in Early Modern England, in: John Bossy (Ed.), *Disputes and Settlements: Law and Human Relations in the West*. Cambridge 1983, 167–187, hier 186. Vgl. auch in diesem Sinne *Mentzer*, *Le consistoire* (wie Anm. 53), 385 zur Versöhnung vor dem Herrenmahl.

<sup>76)</sup> *Houlbrooke*, *Church Courts* (wie Anm. 48), 263.

<sup>77)</sup> *David W. Sabean*, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*. Berlin 1986, 54.

<sup>78)</sup> Ebd. 55. Dieser Zwang zur Versöhnung entstand nicht nur aus der Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistie, sondern auch aus dem absoluten Verbot einer unwürdigen Teilnahme, besonders in einem Zustand des Hasses. – Vgl. ebd. 61, 69 zusammenfassend.

<sup>79)</sup> *Bernard Vogler*, *La piété luthérienne dans les pays rhénans au XVIe siècle*, in: B. Plongeron/R. Pannet (Eds.), *Le christianisme populaire. Les dossiers de l'histoire*. Paris 1976, 123–145, hier 142.

<sup>80)</sup> *Troels Dahlerup*, *Sin, Crime, Punishment and Absolution*, in: Grane/Hørby (Hrsg.), *Die dänische Reformation* (wie Anm. 61), 277–288, hier 285.

<sup>81)</sup> *Jan Sundin*, *Control, Punishment and Reconciliation. A Case Study of Parish*

Schweden stützt den Eindruck, daß Konflikte in Ehe und Nachbarschaft zu den wichtigsten Gegenständen der lokalen Sittenzucht zählten.<sup>82)</sup>

Andreas Holzem betont auch für den Katholizismus die „Unterstützung, später geradezu Substituierung bäuerlich-dörflicher, kommunaler Selbstregulationsmechanismen“ durch das Sendgericht.<sup>83)</sup> „Nirgendwo sonst offenbarte das Sendgericht“, folgert er aus seinen Daten, „so deutlich seine kommunale Selbstregulationsmechanismen substituierende wie disziplinierende Funktion [wie bei der Friedewahrung]. Es suchte vor allem den Frieden wiederherzustellen.“<sup>84)</sup> Ausdrücklich im Anschluß an die Berner Studie des Verfassers stellt er fest, daß die Versöhnungsarbeit auch für die katholische Sittenzucht ein zentraler Tätigkeitsbereich gewesen ist.<sup>85)</sup> „Kirchliche Sittenzucht versuchte darüber hinaus, eine dem Christentum inhärente Fortentwicklung zu einer zivilisierten und friedlichen Gemeinschaft jenseits der Feindschaft voranzutreiben.“<sup>86)</sup>

### 2.2.2. Versöhnung von Eheleuten

Die Kirchenzucht hat nicht nur Nachbarn versöhnt, sie hat auch in einem christlichen Geist – und in der Regel zugunsten der Frauen – Ehen restituiert, die durch Unfrieden und Lieblosigkeit zerrissen waren. Das zeigt sich im reformierten Bern<sup>87)</sup>, implizit oder explizit wird die dabei wirksame Allianz von Frauen und Sittengericht aber auch in den Arbeiten von Steven Ozment<sup>88)</sup>, Thomas Safley<sup>89)</sup>, Lyndal Roper<sup>90)</sup>, David

Justice in Sweden before 1850, in: ders./Anders Brändström (Eds.), Tradition and Transition. Studies in Microdemography and Social Change. Umeå 1981, 9–65, bes. 38–44, 56.

<sup>82)</sup> Ebd. 38–42. Aus Bygdeå 1726–1752 werden Mengenangaben gemacht – von 66 Fällen betrafen 14 Streit im Haus, 8 Nachbarschaftsstreit, 22 Trunkenheit, Lärmen und Schwören, 14 Versäumnis der Kathechismusprüfungen, der Kirche oder des Abendmahls, 5 schlechte Erziehung, 4 andere Vergehen am Sabbat (ebd. 41).

<sup>83)</sup> Holzem, Katholische Konfession und Kirchenzucht (wie Anm. 49), 302.

<sup>84)</sup> Ebd. 326.

<sup>85)</sup> Ebd.

<sup>86)</sup> Ebd.

<sup>87)</sup> Schmidt, Dorf und Religion (wie Anm. 39), Kapitel „Sexualität“ und „Ehe“.

<sup>88)</sup> Steven Ozment, When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe. Cambridge, Mass./London 1983, z. B. 51.

<sup>89)</sup> Thomas M. Safley, Let no Man Put Asunder. The Control of Marriage in the German Southwest: A Comparative Study, 1550–1600. Kirksville 1984.

Sabean<sup>91)</sup> und Heinz Schilling<sup>92)</sup> sichtbar, also für den Raum des deutschen Luthertums, für das deutsche Reformiertentum obrigkeitlicher und freikirchlicher Richtung sowie für die Reichsstädte. Auch im Bereich des Hugenottentums war die Disziplinierung der Ehemänner zu zivilisiertem Umgang mit ihren Frauen ein wichtiger Tätigkeitsbereich.<sup>93)</sup>

Frauen nutzten die Sittengerichte gezielt zur Selbstverteidigung.<sup>94)</sup> Die Hoheit des Hausvaters war im metaphysisch verankerten Weltbild der Frühen Neuzeit im Zuge der ethisch-religiösen Zentrierung in der Folge der Reformation nur relativ. Sie hatte sich als Gottesdienst zu bewähren, damit der himmlische Vater die Huld gegenüber seinen Untertanen, zu denen auch der pater familias gehörte, bewahre. Versäumte er seine Pflicht, war es an den „Untertanen“ des Hausvaters, ihn im Gesamtinteresse wieder auf den rechten Weg zu weisen. Damit wurde das Ideal des Hausvaters zu einer steten Herausforderung der Männer, der sie sich unterwerfen mußten. Wegen der christlichen Orientierung der Gesellschaft konnte Gewalt als Tyrannis und schlechtes Hausen als Gotteslästerung gebrandmarkt werden.<sup>95)</sup> Für eine beträchtliche Anzahl von Hausvätern wurde das Ideologem, dem sie ihr Amt verdankten, zu einer schweren Hypothek, wurden sie von Herren zu Untertanen der Hausvaterideologie, die sich damit als ein zweischneidiges Schwert erweist.<sup>96)</sup> Am Beispiel der Ehezucht wird besonders deutlich, daß hier

<sup>90)</sup> *Lyndal Roper*, *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg*. Oxford 1989.

<sup>91)</sup> *David W. Sabean*, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*. Cambridge/New York 1990.

<sup>92)</sup> *Heinz Schilling*, Frühneuzeitliche Formierung und Disziplinierung von Ehe, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle, in: Paolo Prodi (Hrsg.), *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*. (Schriften des Historischen Kolloquiums, 28.) München 1993, 199–235. Vgl. auch die geringfügig überarbeitete Fassung: *Reform and Supervision of Family Life in Germany and the Netherlands*, in: Mentzer (Ed.), *Sin* (wie Anm. 53), 15–64.

<sup>93)</sup> *Chareyre*, *Difficulties* (wie Anm. 53), 71.

<sup>94)</sup> *Heinrich Richard Schmidt*, Hausväter vor Gericht. Die konfessionelle Männerrolle als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges (Hrsg.), *Männergeschichte* (im Druck).

<sup>95)</sup> Ebd.

<sup>96)</sup> Vgl. auch *Heinrich Richard Schmidt*, Ehezucht in Berner Sittengerichten 1580–1800, in: Ronnie Po-chia Hsia/Robert W. Scribner (Eds.), *Problems in the Histor-*

Interessen nicht nur im Spiel waren, sondern die Zucht erst in Gang setzten, und zwar Interessen der Betroffenen, nicht der Obrigkeit.<sup>97)</sup>

Selbst vor archidiaconalen Gerichten im Katholizismus, die Rainer Beck für Bayern untersucht hat, und die maximal eine Trennung *a thoro et mensa* aussprechen konnten, waren es Frauen, die klagten. In drei Viertel aller Fälle, in denen die klagende Partei festgestellt werden kann (70% aller Fälle), ging von ihnen die Klage aus.<sup>98)</sup> Die männliche Gewalt wurde keineswegs als etwas Normales, als ein Recht des Hausvaters, betrachtet, sondern, sobald sie über die Stränge schlug, als tyrannisch gebrandmarkt.<sup>99)</sup> Rund zwei Drittel aller Klagen von Frauen richteten sich gegen Gewalttätigkeiten, die damit das am stärksten bekämpfte Fehlverhalten von Männern darstellen.<sup>100)</sup> Rainer Beck kommt zu dem Schluß: „Gewalt scheint für die große Mehrheit dieser Frauen eine dominante Erfahrung und womöglich das entscheidende Motiv gewesen zu sein, gerichtlich gegen ihre Männer vorzugehen.“<sup>101)</sup> Das Züchtigungsrecht wurde auch in Münster nicht weit ausgelegt und „fand bei offenkundiger Mißhandlung gerade der schutzbedürftigen Frauen ein Ende der Toleranz“.<sup>102)</sup> „Der Zwang zum Konsens begann gewöhnlich mit einer Zurechtweisung der Ehemänner.“<sup>103)</sup>

### 2.2.3. Verhinderung leichtfertiger Ehen

Neben den beiden näher betrachteten Bereichen war es vor allem die Sexualzucht durch die Kirchenältesten, die eine sozialregulierende

ical Anthropology of Religion in Early Modern Europe. (Wolfenbütteler Forschungen.) (im Druck).

<sup>97)</sup> Vgl. *Jost Aregger*, „Es solle das unglückliche Eheband de nunc aufgelöst seyn“. Kleinstädtische Ehen vor Gericht. Das Ehegericht von Stein am Rhein 1651–1800. Lizentiatsarbeit Bern 1995; eine Zusammenfassung erscheint demnächst in den Schaffhauser Beiträgen zur Geschichte: Die Obrigkeit wird selten initiativ, meist dominieren Frauen als Kläger in Sexual- und Ehekonflikten.

<sup>98)</sup> *Rainer Beck*, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), Dynamik der Tradition. (Studien zur historischen Kulturforschung, 4.) Frankfurt am Main 1992, 137–212, hier 212.

<sup>99)</sup> Ebd. 144.

<sup>100)</sup> Ebd. 146.

<sup>101)</sup> Ebd. 148. Zum „Hausen“ als Schlüsselbegriff für die materielle Versorgung des Hauses und die Rollenerfüllung von Mann und Frau vgl. ebd. 150–156.

<sup>102)</sup> *Holzem*, Katholische Konfession und Kirchenzucht (wie Anm. 49), 328.

<sup>103)</sup> Ebd. 327.

Funktion im Sinne des ‚social check‘ erfüllte, also die über die Nahrungsgrundlagen hinausgehende Reproduktion der Bevölkerung verhinderte.<sup>104)</sup> Auch hier waren es Interessen, und zwar der Eltern gegenüber den Kindern, wenn man will der Gemeinde im Blick auf die Selbsterhaltung, die die Zucht stipulierten. Auf diese Aspekte kann hier aber nicht weiter eingegangen werden, doch soll auf sie hingewiesen werden, weil sie die nicht-harmonische Seite der Konfessionalisierung besonders deutlich machen.<sup>105)</sup> Bei Nachbarschaft, Ehe und Sexualität, so können wir aber festhalten, waren es die Interessen des Dorfes oder aus dem Dorf, von Alters- und Geschlechtsgruppen, die die Konfessionalisierung aktiv nutzten und damit ins Leben riefen.

#### 2.2.4. Sinnstiftung für Individuum und Gemeinschaft

Für den einzelnen bedeutete Konfession neben sozusagen „nutzbaren“ oder interessennahen ethischen Prinzipien auch Sinnstiftung und Lebensbewältigungshilfe angesichts des häufig allgegenwärtigen Todes, im Blick auf die Ewigkeit, auf Heil oder Verdammnis. Dieser Aspekt ist bislang noch sehr wenig beleuchtet worden. Deutlich wird aber aus protestantischen Ego-Quellen, wie sie Kaspar von Greyerz untersucht hat, die Leitfunktion der eigenen Konfession für die Individuen.<sup>106)</sup> Greyerz gelangt zu dem Ergebnis, die Lebensführung in den Ego-Quellen werde von der Vergeltungslehre bestimmt. Gottes strafende und belohnende Handlungen, mit denen er in das Leben der Menschen eingreift, seine Fingerzeige, seien es, die zur ständigen Selbstkontrolle Anlaß geben und damit die Tagebücher notwendig machen. Es geht darum, Gottes Hinweise zu deuten und das eigene Verhalten zu bessern, umzukehren, zu büßen und sich wieder auf den rechten Weg zu machen.<sup>107)</sup>

Weil einer sich eng an das Sozialdisziplinierungskonzept anlehnen- den Konfessionalisierungsforschung nicht der Glauben der Gläubigen

<sup>104)</sup> Dazu bes. *Graham*, *Social Discipline in Scotland* (wie Anm. 61), 136f. zu Schottland, wo die Sexualzucht besonders häufig zum Gegenstand der kirk-sessions wurde.

<sup>105)</sup> Vgl. *Schmidt*, *Dorf und Religion* (wie Anm. 39), Kapitel „Sexualität“.

<sup>106)</sup> *Kaspar von Greyerz*, *Vorsehungsglaube und Kosmologie. Studien zu englischen Selbstzeugnissen des 17. Jahrhunderts.* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 25.) Göttingen/Zürich 1990.

<sup>107)</sup> Vgl. die Diskussion des Robinson Crusoe ebd. 182.

zum Thema wird<sup>108</sup>), können diese weiterhin als Objekte einer eigentlichen, von oben einsetzenden und durchgeführten Erziehung zu sozialer Disziplin betrachtet werden. Das wäre nicht möglich, wenn danach gefragt würde, wie der Glaube der einfachen Menschen ausgesehen hat, was er für ihre Alltagsbewältigung beigetragen und für ihre Selbst-, Welt- und Nachweltdeutung erbracht hat. Die religiöse Dimension darf jedenfalls nicht im Rahmen einer „internen Kritik“ innerhalb der Sozialgeschichte der Religion ausgeblendet werden. Man kann den Ansatz nur erfolgreich von „oben“ nach „unten“ verlegen, wenn man die religiöse Dimension, also die metaphysische Verankerung des Lebens, ernst nimmt. Hier werden wir nur weiter kommen, wenn wir über Individual- oder Massenquellen, als Beispiel für das erste sei die Arbeit von Greyerz genannt, als Beispiel für das zweite die Studie Rudolf Schlögl<sup>109</sup>), versuchen, vom einzelnen her zu fragen, was Gretchen von Faust wissen wollte und was man deshalb mit Fug und Recht auch die Gretchenfrage der Konfessionalisierungsforschung nennen kann: „Wie hältst Du’s mit der Religion, Heinrich?“

#### 2.2.5. Fazit: Die funktionale Orientierung auf die Gemeinde, auf Sozialgruppen und die individuelle Lebensbewältigung

Der grobe europäische Überblick belegt sehr deutlich, daß die Praxis der Konfessionalisierung stets *funktional* mit der Gemeinde verbunden war. In der Tiefenstruktur war besonders die Kirchengucht im Protestantismus, aber auch die im Katholizismus, lokal orientiert und motiviert, wobei diese Motivation sowohl sozial wie metaphysisch war, also Sozialkontrolle („Sittenzucht“ nach Schilling) und Heiligungsstreben („Sündenzucht“ nach Schilling). Die Studie von Bernard Vogler und Janine Garrison-Estèbe, die reformierte Presbyterien in Deutschland und im hugenottischen Frankreich untersucht<sup>110</sup>), stellt keine relevanten Unterschiede im Funktionsmuster zwischen den Freikirchen und den deutschen reformierten Kirchen in der Kurpfalz fest.

<sup>108</sup>) Hier unterscheiden sich die Bemühungen Schillings deutlich von denen Reinhardts. Vgl. *Schilling*, Geschichte der Sünde (wie Anm. 18).

<sup>109</sup>) *Rudolf Schlögl*, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840. (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 28.) München 1995.

<sup>110</sup>) *Vogler/Estèbe*, La genèse d’une société protestante (wie Anm. 54).

*Organisatorisch* waren Calvinismus und Zwinglianismus besonders „kommunalistisch“, weil sie regelmäßig Presbyterien ausgebildet haben. Dabei war es wieder nicht von zentraler Bedeutung, ob die lokale Kirche in eine autochthone synodale Struktur eingebunden war wie bei den Hugenotten oder in einen Obrigkeitsstaat wie in Deutschland oder der Schweiz (Bern etc.). Das Luthertum und auch der Katholizismus wiesen aber auch presbyteriale oder – in Schweden – sogar „basisdemokratische“ Züge auf. Halten wir also fest: Ein gravierender Unterschied zwischen fürstlichen Territorialstaaten und Freiwilligkeitskirchen ist vom lokalen Blickwinkel aus weder beim Aufbau noch bei der Zielsetzung, noch bei der Rekrutierung der Zuchtorgane festzustellen.

Es wird sichtbar, daß innerhalb der kommunalen „Fassung“ der protestantischen Konfession Schicht-, Alters-, Geschlechtsinteressen die jeweilige Konfession adaptieren halfen.<sup>111)</sup> Schließlich müssen wir aber auch erkennen, daß Glauben und Ethik im Grund individuell verankert waren, im Welt- und auch im Jenseitsbewußtsein der Gläubigen, in ihrer Suche nach Sinn in diesem Leben und im Blick auf die Ewigkeit, auf einen allregierenden und vergeltenden Gott. Christlichkeit überschritt in bestimmten Bereichen die Grenzen, die dem Verhalten durch die Interessen der Beteiligten gesetzt waren.<sup>112)</sup>

Eine Banalität, die der deutschen Forschung aber nicht stets gegenwärtig zu sein scheint, am Schluß: Konfessionalisierung hat auch in nichtfürstlichen Territorien stattgefunden, dort sogar vielleicht besonders effektiv, wo der Fremdzwang gering und die Selbstkonfessionalisierung dominant war.<sup>113)</sup> Weil der Staat gar nicht überall mit der Konfessionalisierung verbunden war, kann diese nicht als essentiell „staatlich“ definiert werden. Das etatistische Element ist ein Akzidenz, kein Essentiale, kein Strukturmerkmal – wo es überhaupt zur Konfessionalisierung dazukommt. Damit ist die Verengung, die das Konfessionalisierungs-Paradigma durch seine Zwangsvereinigung mit Oesterreichs „Sozialdisziplinierung“ erfuhr, ein Irrweg.<sup>114)</sup>

<sup>111)</sup> Vgl. *Otto Hintze*, Calvinismus und Staatsräson in Brandenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: HZ 144, 1931, 229–286, bes. 232.

<sup>112)</sup> Es ist aber auch denkbar, daß Interessen gegen die christliche Ethik wirksam waren und sie an ihrer Durchsetzung gehindert haben. Besonders die Jugendkultur zeigte sich widerstandsfähig gegen die Bemühungen, Spiel, Tanz und Geselligkeit asketischen Imperativen zu opfern.

<sup>113)</sup> *Parker*, Success and Failure (wie Anm. 47), 77–79.

<sup>114)</sup> Vgl. auch die ausführliche kritische Kommentierung des Konzepts bei *Lottes*.

### 3. Die Rolle des Staates in der Konfessionalisierung

Es ist anscheinend weitgehend möglich, die Konfessionalisierung durch die Presbyterien ohne Berücksichtigung des Staates zu beschreiben. Das ist völlig unstrittig für die Freikirchen wie etwa die hugenottischen, obwohl in den meisten südfranzösischen Kommunen, in denen der Protestantismus heimisch war, auch die Gemeinderäte an der Disziplinierung mitgearbeitet haben, sei es durch zusätzliche Abstrafung, sei es durch Amtshilfe in schweren Fällen, sei es durch Überstellung von Delinquenten, durch Hilfe bei der Verfolgung von Sündern oder durch Bereitstellung von Gefängnissen.<sup>115)</sup> Personell waren Räte und Presbyterien eng verflochten.<sup>116)</sup> Die Tatsache, daß in Genf Älteste sogar amtshalber aus den politischen Gremien entsandt worden sind, sollte uns warnen, eine zu strenge Trennung von Staat und Kirche in den freikirchlichen Territorien anzunehmen.<sup>117)</sup> An der Formulierung der Normen waren die weltlichen Gewalten hier nicht beteiligt. Dennoch haben die staatlichen Organe durch ihre Policeygesetze einzelnen dieser Normen Geltung verschafft: etwa durch Maßnahmen zum Schutz der Sonntagsruhe, gegen Gotteslästerung oder Verstöße gegen die Sexualmoral. Selbst wenn das nur äußerliche Zucht gewesen sein soll, die nicht auf das Abendmahl und die Heiligkeit der Gemeinde zielte, war auch dem Rat sein Tun Gottesdienst.<sup>118)</sup> Ein zu strenger Begriff des „Weltlichen“ sollte hier nicht angewandt werden. Ein Verbrechen war immer auch

Disziplin (wie Anm. 9), bes. 65–71. Lottes betont die gemeindliche Sozialregulierung gegenüber der etatistischen Erziehungsdiktatur, die die „Sozialdisziplinierung“ postuliert.

<sup>115)</sup> *Chareyre*, *Difficulties* (wie Anm. 55), 66, 76. „The Protestant moral order brought these powers together in the interests of creating a well-policed community. The municipal consuls established public order in the streets. The judges efficiently enforced royal legislation. Together, in the absence of any true police machinery, they benefited from the inquisitorial structure of the consistory“ (ebd. 76).

<sup>116)</sup> *Garrison*, *Protestants du Midi* (wie Anm. 57), 92–99 zur Wahl, 112 zur Personalunion weltlicher Räte und der Ältesten. Ebd. 111–113 zur Zusammenarbeit.

<sup>117)</sup> *William Monter*, *The Consistory of Geneva*, in: ders., *Enforcing Morality in Early Modern Europe*. London 1987, 467–484, bes. 469–471. Vgl. *Walter Köhler*; *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*. Bd. 2: *Das Ehe- und Sittengericht in den süddeutschen Reichsstädten, dem Herzogtum Württemberg und in Genf*. Leipzig 1942, 574–577, 614–616, 662 f.

<sup>118)</sup> *Chareyre*, *Difficulties* (wie Anm. 55), 66.

eine Sünde. Es zu verfolgen hieß auch, Gottes Zorn von der Gemeinschaft abzuwenden.<sup>119)</sup>

„Zürich und Genf können nicht mehr unter den Gegensatz: hie Staatsregiment, dort Kirchenregiment gebracht werden. Beide haben“, sagt Walther Köhler, „die Zusammenbindung von Obrigkeit und Kirche. Und man kann nicht hinzusetzen: ja, aber hier unter Prävalenz der Obrigkeit, dort unter Prävalenz der Kirche ... Die Zürcher Obrigkeit handelt ‚im Namen und anstatt gemeiner Kirchen‘ und hat in Zwingli den Propheten an der Seite, der sie ‚kirchlich‘ nach dem Worte Gottes dirigiert ... Beide Gemeinwesen Zürich und Genf sind Theokratien und umspannen Kirche und Obrigkeit durch den einen göttlichen Willen. Das ist spezifisch reformiert.“<sup>120)</sup>

Wenn wir die „etatistische“ Seite der Konfessionalisierung einbeziehen, dann müssen wir das in zwei Schritten tun: Wir müssen die Einbettung der Kirchenzucht in den Staat betrachten (3.1.), mit anderen Worten die Funktion der Zucht für den Staat, wir müssen aber andererseits auch nach der Funktion des Staates für die Gesellschaft rückfragen (3.2.). Hat „der Staat“ nur genuin eigene Interessen verfolgt oder ist er doch auch als Dienstleister für die kommunale Ebene anzusehen?

### 3.1. Die Einbettung der lokalen Zuchtorgane in den Staat

Im folgenden soll das reformierte Bern dem lutherischen Württemberg gegenübergestellt werden, weil beide die einzigen Territorialstaaten sind, zu denen Langzeitstudien über die Konfessionalisierung vorliegen.<sup>121)</sup> In Bern ist ein geistlicher von einem weltlichen Instanzenzug klar zu unterscheiden.<sup>122)</sup> Der geistliche Instanzenzug ging vom dörflichen Chorgericht direkt zum Oberchorgericht, das für schwere

<sup>119)</sup> Zusammenfassend der knappe Überblick bei *Heinrich Richard Schmidt*, Environmental Occurrences as the Lord's Immediate Preaching to us from Heaven: The Moral Cosmos of the Early Modern Era, in: Ruth Kaufmann-Hayoz (Hrsg.), Bedingungen umweltverantwortlichen Handelns von Individuen. Proceedings des Symposiums „Umweltverantwortliches Handeln“ vom 4.–6./7. 9. 1996 in Bern, erscheint Bern, Juni 1997.

<sup>120)</sup> *Köhler*, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 117), Bd. 2, 662f.

<sup>121)</sup> Vgl. aber neuerdings auch die Studie zu Pfalz-Zweibrücken von *Konersmann*, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 46).

<sup>122)</sup> Zum Instanzenzug vgl. *Schmidt*, Dorf und Religion (wie Anm. 39), 41–58. Ein detaillierter Vergleich mit Württemberg in *Schmidt*, Chorgerichte und Kirchenkonvente (wie Anm. 44).

Vergehen und Ehescheidungen zuständig war und als Appellationsinstanz fungierte. Häufig wurden schon in einem frühen Stadium die Zwangsmittel des Oberchorgerichts wie das chorgerichtliche Gefängnis genutzt. Erst für malefizische Formen von Sittenvergehen, gedacht sei an das Fluchen, oder besonders schwere oder häufige Sünden (Ehebrüche) war der Rat das nächste Gremium.

In Württemberg war das Presbyterium fast ausschließlich in den weltlichen Instanzen eingebunden.<sup>123)</sup> Bei Schwängerungsklagen und bei Ehekonflikten wurde nicht etwa der Spezial informiert, sondern das Oberamt. Lediglich bei schweren Sünden, die einen Bann nach sich ziehen konnten, wurde über den Spezial die Kirchenleitung eingeschaltet, die auch jährliche Kirchenvisitationen durchführte und damit die geistliche Obrigkeit ausübte.<sup>124)</sup> Durch die enge Anbindung an die Amtsverwaltung durch den Vogt und die jährlichen Visitationen wurden die Württemberger Presbyterien sehr „eng geführt“. „Die Art der Verwaltung auf der untersten Ebene, der des Dorfes, kann als eine der Selbstverwaltung mit starken externen Kontrollen beschrieben werden“, hat David Sabean gefolgert.<sup>125)</sup> Andererseits darf man nach den neuen Untersuchungen zu Württemberg durch Ulinka Rublack<sup>126)</sup> die Einflüsse von außen auch nicht überschätzen. Der Vogt war häufig „schlechtem Respekt“ und Widerborstigkeit der Untertanen ausgesetzt, nur wenn er ihnen – etwa gegen einen unliebsamen Schultheißen – nützlich erschien, gab man ihm Informationen. Ansonsten war man darauf bedacht, Dinge, die man selbst regeln konnte, auch in der eigenen Hand zu behalten.<sup>127)</sup>

Wie stark waren die externen Kontrollen wirklich? Um das zu klären, sind Verwaltungsstudien nötig. Diese liegen für Württemberg und Bern nicht vor. Joachim Eibach hat aber für das Württemberg benachbarte Baden im 19. Jahrhundert eine Pilotstudie vorgelegt, die sich besonders für die hier interessierende Frage nutzen läßt. Denn Eibach

<sup>123)</sup> Helga Schnabel-Schüle, Calvinistische Kirchengzucht in Württemberg? Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente, in: ZWLG 49, 1990, 169–223, hier 214.

<sup>124)</sup> Vgl. Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchengzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, 1.) Stuttgart 1967, 36 f.

<sup>125)</sup> Sabean, Schwert (wie Anm. 77), Zit. 26.

<sup>126)</sup> Ulinka Rublack, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg, erscheint in: ZHF 24, 1997.

<sup>127)</sup> Ebd.

untersucht den Amtmann als Repräsentanten des „Staates vor Ort“<sup>128)</sup>, der die Scharnierinstanz zwischen Fürsten und Gemeinden darstellte. Außerdem wird Baden in der Forschung als Musterland für eine durchgreifende Modernisierung und Bürokratisierung angesehen.<sup>129)</sup> Wo sollte man einen verwirklichten Etatismus finden wenn nicht hier? Der Amtmann war weder vor 1800<sup>130)</sup> noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>131)</sup> ein „Beamter“ des Staates, eher ein kleiner Selbstherrscher mit stark traditional-paternalistischer Herrschaftsauffassung.<sup>132)</sup> Und, was für unseren Diskussionszusammenhang besonders wichtig ist: „Unter diesen Bedingungen waren auch dem Einwirken auf die Gemeinden enge Grenzen gesetzt ... Nicht zentralstaatliche Lenkung, sondern ‚Lokalismus‘ kennzeichnet die Verwaltungssituation in den Gemeinden.“<sup>133)</sup> „Der Staat war nicht ‚stark‘ ... Das Gemeindeleben blieb so nach der Reformära, verglichen mit dem Status quo post, relativ autonom.“<sup>134)</sup>

Der Pfarrer war der einzige ständig präsente Fremde im Dorf, der als Vertreter der Obrigkeit angesehen werden kann. Er transportierte zwar die christliche Botschaft, wenn man so will: von außen in die Gemeinde, er war jedoch nicht der „Big Brother“, der allein Sitte und Zucht aufrechterhalten konnte. Die Gemeinde ließ sich nur von innen heraus lenken. Die extrem niedrige Zahl von Anklagen in Stettlen bei Bern für das Jahrzehnt von 1635 bis 1645 läßt sich sehr wahrscheinlich über diese Grundannahme erklären. Die Familie des alten Pfarrers war selbst in Zwietracht mit den Gemeindegliedern, oder wenigstens mit einer anderen Familie, geraten und hatte sich so aus der Kommune ausgegliedert. Es gab in dieser Situation keine neutrale Instanz, wie sie das Chorgericht normalerweise darstellte, die sie hätte versöhnen können. Es gab nur zwei Parteien und keinen Schiedsmann. Zugleich wird sichtbar, daß der Pfarrer seine Aufgabe nicht ohne die Mitarbeit der Ge-

<sup>128)</sup> *Joachim Eibach*, *Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*. (Historische Studien, 14.) Frankfurt am Main/New York 1994, 11.

<sup>129)</sup> Ebd. 12–20.

<sup>130)</sup> Ebd. 25.

<sup>131)</sup> Ebd. 78–80.

<sup>132)</sup> So dezidiert *Eibach* ebd. 162.

<sup>133)</sup> Ebd. 79.

<sup>134)</sup> Ebd. 165 f.

meinde erfüllen konnte.<sup>135)</sup> In Vechigen hat sich Pfarrer Müsli, ein hochgebildeter Mann mit stark geistig-kognitiv orientiertem Religionsverständnis, durch seine „verkopfte“ und streng-unnachgiebige Art selbst isoliert.<sup>136)</sup> Die Einbindung in die Gemeinde war die Voraussetzung dafür, daß der Pfarrer erzieherisch wirken konnte, zugleich setzte sie dem von ihm ausgehenden „Fremdzwang“ auch Grenzen.

Die Stellung Württemberger Pfarrer war mit der des Vogtes in der Stadt zu vergleichen: Fremd in der Kommune, besoldungsmäßig von der Herrschaft allein abhängig, blieb der Pfarrer ein Außenseiter in der Gemeinde.<sup>137)</sup> Seine Autorität beruhte auf der monatlichen Beichte, d. h. dem Zwang für die Gemeindeglieder, sich seinem Urteil zu unterwerfen, wollten sie zum Abendmahl zugelassen werden.<sup>138)</sup> Im Kirchenkonvent war er zwar eine zentrale Kraft, doch ohne die übrigen Konventsrichter konnte er wenig durchsetzen. Nach dem jüngst gefällten Urteil von Helga Schnabel-Schüle „solidarisierten sich in aller Regel die weltlichen Beamten der Kirchenkonvente, die als Dorfhonorationen durch ihre Herkunft meist ungleich stärker in der Gemeinde verwurzelt waren, mit den Gemeindegliedern gegen die Pfarrer, die als Fremdkörper in der dörflichen oder städtischen Solidargemeinschaft betrachtet wurden“.<sup>139)</sup> Für den Flecken war der Pfarrer nur in dem Maße akzeptiert, als er selbst das Harmoniespiel mitspielte und die Interessen des Dorfes vertrat, sonst verlor er seine Autorität im Dorf.<sup>140)</sup>

### 3.2. Obrigkeitlicher Erziehungswille oder der Staat als Diener der Gesellschaft?

Angesichts der besonderen, mit heutigen Verhältnissen auch nicht entfernt vergleichbaren Probleme des Staates, seine Anliegen über-

<sup>135)</sup> Vgl. zu dieser Geschichte auch *Schmidt*, Christianisierung des Sozialverhaltens (wie Anm. 74), 159–161.

<sup>136)</sup> *Daniel Müsli*, Selbstbiographie eines bernischen Landgeistlichen [spätestens 1736]. Ein Sittengemälde aus dem Ende des XVII. und Anfang des XVIII. Jahrhunderts, in: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1857, 1–78, bes. 63 f.

<sup>137)</sup> Vgl. *Sabeau*, Schwert (wie Anm. 77), 28 f.

<sup>138)</sup> Ebd. 29.

<sup>139)</sup> *Schnabel-Schüle*, Calvinistische Kirchenzucht (wie Anm. 123), 208.

<sup>140)</sup> *Andreas Maisch*, Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 38.) Stuttgart/Jena/New York 1992, 434–436. Vgl. die Fallbeispiele ebd. 208 f.

haupt „vor Ort“ zu bringen, kann man kaum nachvollziehen, wieso er stärker als der moderne Staat nicht Nachsorge, sondern bewußte „Sozialisdisziplinierung“ betrieben haben soll. Wegen der Schwäche des „Apparats“ konnten wohl überhaupt nur die Maßnahmen Aussicht auf Durchsetzung haben, die den Interessen der Untertanen Rechnung trugen.

Man kann aber noch weiter gehen: Viele Maßnahmen oder Gesetze des Staates waren auch in der Frühen Neuzeit Nachsorge, Problemlösungen, Dienstleistungen des Staates für die Gesellschaft.<sup>141)</sup> Hans Maier hat bereits in seiner Studie über die Policywissenschaft 1966 festgehalten, es seien die „Ordnungsaufgaben“ gewesen, besonders die Friedenssicherung, aber auch die Probleme im Handel und Erwerb „bis hin zum persönlichen Bereich von Religion und Sitte“, die den Staat zum Handeln zwangen. Der Staat mußte den Selbstregierungskräften zu Hilfe kommen.<sup>142)</sup> „Dabei war es nicht so, daß der Staat, der diese Ordnungsprobleme lösen konnte, bereits vorhanden war“, sondern der „von der neuen Ordnungsproblematik geforderte Verwaltungs- und Polizeistaat mußte in der Entfaltung seiner Tätigkeiten weit über das in der altständischen Gesellschaft übliche Maß politischer Aktivität hinausgehen“.<sup>143)</sup> „Einen solchen Staat gab es nicht; er mußte erst entstehen; er wurde aus dem Zwang der geschilderten Verhältnisse langsam, Zug um Zug, geschaffen.“<sup>144)</sup> Daran waren Stände und Untertanen selbst aktiv beteiligt. Man kann in Umkehrung der Verhältnisbestimmung, die die Sozialisdisziplinierungsthese vornimmt, sagen: Die Untertanen schaffen und gestalten den Staat. Sie tun dies durch Vertreter in Landtagen (3.2.1.), durch Eingaben und Suppliken<sup>145)</sup> (3.2.2.) und durch gewaltsame und gerichtliche Aktionen (3.2.3.); schließlich sind sie es, die durch die Anrufung und Information von Amtsträgern und Gerichten Verwaltungshandeln in Gang setzen (3.2.4.).

<sup>141)</sup> Vgl. bislang bes. *Hans Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. ND München 1986.

<sup>142)</sup> Ebd. 71 f.

<sup>143)</sup> Ebd. 71.

<sup>144)</sup> Ebd. 72. Vgl. so auch 259.

<sup>145)</sup> Im folgenden werden auch Forschungsergebnisse in die Diskussion eingeführt, die auf dem Deutschen Historikertag 1996 in München in der Sektion „Suppliken“ der Öffentlichkeit vorgestellt worden sind, die in Kürze gedruckt vorliegen werden: *Peter Blickle* (Hrsg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*. (HZ, Beihefte, NF, Bd. 25.) München 1997.

### 3.2.1. Die Mitwirkung der Stände und Landschaften bei der Gesetzgebung

Francis L. Carsten hat schon in den fünfziger Jahren auf die Rolle der Stände für die Staatsbildung und die Gesetzes- und Verfassungsentwicklung hingewiesen. Besonders im 16. und 17. Jahrhundert, also gerade in der Zeit, in der die Konfessionalisierung meist angesiedelt wird<sup>146)</sup>, waren die Stände häufig an der Formulierung von Gesetzen beteiligt.<sup>147)</sup> Gerhard Oestreich hat dies stark betont: „Auch zur Vereinheitlichung des Rechts haben die Landstände durch Gravamina auf den Landtagen oder durch ständische Hofgerichte einen entscheidenden Anstoß gegeben.“<sup>148)</sup> Diese Aussage kann sich auf Forschungen zu Mecklenburg, Jülich-Kleve, Brandenburg, Bayern, Württemberg, Sachsen, Preußen und Schlesien<sup>149)</sup> oder den österreichischen Kernlanden stützen.<sup>150)</sup>

In Territorien, in denen die Untertanen selbst nicht im Landtag saßen, regierten die Herrenstände mit den Fürsten zusammen. In Schlesien z. B. sind in der Zeit vor 1740, dem Einmarsch Preußens, die meisten Polizeyordnungen von den adligen Ständen<sup>151)</sup> und nicht vom

<sup>146)</sup> Zur Periodisierung vgl. *Heinrich Richard Schmidt*, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 12.) München 1992, 110–115.

<sup>147)</sup> *Francis Ludwig Carsten*, Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century. Oxford 1959, 430 f.

<sup>148)</sup> *Gerhard Oestreich*, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches. (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11.) München 1974, 71–75, Zit. 74. Vgl. zu den Landschaften/Landständen ebd. 77–83.

<sup>149)</sup> Dazu neuerdings *Matthias Weber*, Ständische Disziplinierungsbestrebungen durch Polizeiordnungen und Mechanismen ihrer Durchsetzung – Regionalstudie Schlesien, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*. (Ius Commune. Sonderh. 83.) Frankfurt am Main 1996, 333–375.

<sup>150)</sup> *Oestreich*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 148), 77–83. Vgl. zu Brandenburg, Bayern, Württemberg, Jülich, Berg, Ostpreußen, Sachsen, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark auch *Gerhard Immel*, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: Helmut Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. Bd. 2: Neuere Zeit (1500–1800). T. 2. München 1976, 3–96, hier 14–18: Immel ordnet diese Fälle unter den Typus „Rat, Zustimmung und Approbation der Stände“ ein. Ebd. 20: In Brandenburg werden die Stände 1653, in Preußen 1671, in Bayern seit 1669 nicht mehr einberufen. In Bayern vertritt aber ein ständiger Ausschuß die Stände weiterhin.

<sup>151)</sup> Die absolut meisten sind städtische Ordnungen, doch soll hier das Schwergewicht auf die großen Agrarterritorien gelegt werden.

Landesherrn erlassen worden. Sicher haben die Herrenstände vorrangig ihre eigenen Interessen vertreten und Ansprüche an die Untertanen auf Dienstleistungen per Gesetz festgeschrieben<sup>152)</sup>, dennoch hält Matthias Weber in der jüngsten Studie zum Thema fest, daß die Ordnungen nur deshalb eine Chance auf Durchsetzung mit Hilfe der Gemeinden selbst hatten, auf die sie als unterste Organe angewiesen waren<sup>153)</sup>, weil sie „einem Grundkonsens der Gesellschaft“ Ausdruck verliehen: „Polizeiordnungen sind nicht nur Ausdruck obrigkeitlichen Disziplinierungsbedürfnisses, etwa als Folge eines Prozesses der Zivilisation der Oberschichten im Sinn von Norbert Elias oder eines vordergründigen Herrschaftsausbaus im Rahmen der Entstehung der frühneuzeitlichen ostelbischen Gutsherrschaft. Sie wurden nicht von ‚oben‘ erlassen, um ‚unten‘ eingehalten zu werden ... Sie sind Motor und Reflex einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, sie sind Ausdruck einer veränderten Mentalität der Menschen und prägen selbst Mentalitäten im Sinne der zunehmenden Rationalisierung des Wahrnehmens, Denkens und Handelns, wie es Max Weber dargestellt hat: Das sich ordnende Verhalten von Untertanen und Obrigkeiten bildet dabei selbst eine Ursache der Polizeiordnungen.“<sup>154)</sup>

Peter Blickle hat in seiner Habilitationsschrift über die Landschaften in Oberdeutschland, in denen Bürger und Bauern im Rahmen einer landständischen Verfassung der Herrschaft gegenübertraten<sup>155)</sup>, sogar direkte formalisierte Mitwirkungsrechte der nichtadligen, besonders der bäuerlichen Untertanen bei der Gesetzgebung nachgewiesen. „Zu verkrustet,“ meint er, „ist die Vorstellung, daß die Landes- und Polizeiordnungen Instrumente des landesfürstlichen Interesses, der territorialen Machtkonzentration waren.“<sup>156)</sup> Dieser etatistischen Verengung hält er entgegen, es sei „in manchen Territorien nicht weit her ... mit der Omnipotenz des frühneuzeitlichen Landesfürstentums“.<sup>157)</sup> Ganz im Gegenteil hätten die Untertanen oft die Gesetzgebung des Landes,

<sup>152)</sup> Weber, Ständische Disziplinierungsbestrebungen (wie Anm. 149), 339, 344–346.

<sup>153)</sup> Ebd. 355.

<sup>154)</sup> Ebd. 372.

<sup>155)</sup> Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*. München 1973, 22 f. zum Landschaftsbegriff, 24 f. u. 29 zum behandelten Raum.

<sup>156)</sup> Ebd. 523.

<sup>157)</sup> Ebd. 525.

auch im Bereich der Verhaltenssteuerung und der Sittenzucht<sup>158</sup>), angestoßen und sich dabei selbst disziplinierend eingeengt.<sup>159</sup> Die Instrumentalisierung des „Staates“ zwecks Hilfe zur Sozialregulierung in den Kommunen wird von ihm klar auf den Begriff gebracht: „Hier werden innere Spannungen kleiner Gemeinschaften das treibende Element für eine stärkere Regulierung und Reglementierung des gesellschaftlichen und privaten Bereichs. Die Initiativen und der Druck kommen von unten.“<sup>160</sup> Karl Bosl verallgemeinert Blickles Befund: „Es bedeutet einen Bruch mit der alten ... Auffassung der Stände- und Agrarschichte, wenn man beweisend feststellt, daß die Beherrschten durch die Landschaften auf Landes- und Polizeiordnungen einwirkten, die demnach keine ausschließlichen Werkzeuge landesfürstlichen Interesses und territorialer Machtkonzentration waren ... Und die Omnipotenz des absolutistischen Staates in verschiedenen Territorien ist oft Schablone, wenn nicht sogar Zerrbild.“<sup>161</sup> Hans Maier hat sich aus diesem Grund dezidiert gegen das etatistische Konzept der Sozialdisziplinierung gewandt.<sup>162</sup>

Neuere Studien bestätigen diesen an deutschem, nicht zuletzt auch habsburgischem Material erhobenen Befund. Daß Mitwirkung der Untertanen oder ihrer Korporationen (Kommunen) in Ständeversammlungen ihnen – meist gestützt auf das Steuerbewilligungsrecht – die Chance, ihre Anliegen in Staatsgesetze umzugießen, sicherte<sup>163</sup>), läßt

<sup>158</sup>) Ebd. 530–532 (Salzburg: Hochzeiten, Tanz, Wirtshausbesuch, Kleiderluxus), 546 (Rötteln-Sausenberg: Gotteslästerung, Spielen, Trinken), 550 (Tirol: Bettelei, Kunkelhäuser, exzessive Prozessionen; Vorderösterreich: Polizeiordnung allgemein; Hauenstein: Gastereien, Hochzeiten, Taufen, Jahrtage).

<sup>159</sup>) Ebd. 532: „bauernfeindliche“ Vorschriften „auf Wunsch der Gerichtsvertreter in das Mandat aufgenommen“ (Salzburg).

<sup>160</sup>) Ebd. 551.

<sup>161</sup>) *Karl Bosl*, Repräsentierte und Repräsentierende. Vorformen und Traditionen des Parlamentarismus an der gesellschaftlichen Basis der deutschen Territorialstaaten vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, in: ders./Karl Möckl (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*. Berlin 1977, 99–120, hier 116.

<sup>162</sup>) *Hans Maier*, Sozialdisziplinierung – ein Begriff und seine Grenzen, in: Prodi (Hrsg.), *Glaube und Eid* (wie Anm. 92), 237–240.

<sup>163</sup>) *Peter Blickle*, Einführung: Mit den Gemeinden Staat machen, in: ders. (Hrsg.), *Gemeinde und Staat* (wie Anm. 145), 1–20, hier 13.

sich auch für Spanien<sup>164</sup>), Schweden, England und Frankreich<sup>165</sup>) zeigen.<sup>166</sup>)

Seit dem späten 17. Jahrhundert drängte der Absolutismus die Mitwirkungsrechte der Stände (besonders in Brandenburg-Preußen<sup>167</sup>)) zurück. Diese Zeit ist aber nach Schillings Periodisierung<sup>168</sup>) nicht mehr der Konfessionalisierung zuzurechnen. Die Übernahme des Sozialdisziplinierungsparadigmas aus dem „Absolutismus“ in den Ständestaat schreibt diesem absolutistische Eigenschaften zu, die er nicht besitzt. Das trägt Gerhard Oestreich nicht mit.<sup>169</sup>) Denn gerade für die Zeit der Konfessionalisierung erklärt er die „Sicht des 19. Jahrhunderts“ für „überwunden“, „die von der einseitigen Blickrichtung auf die Leistung der Monarchie für den modernen Staat und staatsrechtlich, politisch wie ideologisch vom Monarchischen Prinzip bestimmt war“.<sup>170</sup>)

Der Rückgang der Ständemacht ist außerdem keineswegs überall zu beobachten: in Kleve-Mark, Hessen-Kassel, Sachsen, Mecklenburg und Württemberg verstärkte sich ihr Einfluß sogar noch.<sup>171</sup>) Das würt-

<sup>164</sup>) *Immel*, Typologie der Gesetzgebung (wie Anm. 150), 51 zu Navarra. Zu Katalonien und Aragon ebd. 17f. Vgl. *Jean Nicolas/Julio Valdeón Baraque/Sergij Vilfan*, The Monarchic State and Resistance in Spain, France, and the Old Provinces of the Habsburgs, 1400–1800, in: Peter Blickle (Ed.), Resistance, Representation and Community. Oxford 1997, 65–114, hier 112. Die Cortes hatten kein Steuerbewilligungsrecht.

<sup>165</sup>) Vgl. zu den Ständeversammlungen von 1560, 1576, 1588 und 1614 *Beat Hodler*, Doléances, Requetes und Ordonnances. Kommunale Einflußnahme auf den Staat in Frankreich im 16. Jahrhundert, in: Blickle (Hrsg.), Gemeinde und Staat (wie Anm. 145), 23–67. Dabei spielen die Gravamina („Cahiers de doléances“) der Gemeinden eine wichtige Rolle. In den Generalstände-Versammlungen wird aus den Untertanen-Cahiers ein ständisches „Cahier“ extrahiert. Für die Cahiers von 1789 gilt analog dasselbe.

<sup>166</sup>) Vgl. *Blickle*, Einführung (wie Anm. 163), 13. Vgl. zu England, Schweden und deutschen Territorien auch *ders./Steven Ellis/Eva Österberg*, The Commons and the State: Representation, Influence and the Legislative Process, in: Blickle (Ed.), Resistance (wie Anm. 164), 115–154.

<sup>167</sup>) *Carsten*, Princes and Parliaments (wie Anm. 147), 440.

<sup>168</sup>) *Schilling*, Konfessionalisierung im Reich (wie Anm. 42), 14–28.

<sup>169</sup>) *Oestreich*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 148), 90–94 zum Absolutismus, 76–83 zum Ständestaat.

<sup>170</sup>) *Ders.*, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung, in: *ders.*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit (wie Anm. 3), 253–271, hier 259.

<sup>171</sup>) *Carsten*, Princes and Parliaments (wie Anm. 147), 437.

tembergische „Parlament“<sup>172)</sup> hat dabei, wie Rosi Fuhrmann nachweist, vor 1650 und danach, als sich die Gewichte ohnehin zugunsten der Dörfer zurückverschoben<sup>173)</sup>, alle Untertanen vertreten und via Landtagsgravamina deren Interessen in die Landespolitik eingebracht.<sup>174)</sup> Ein Vergleich der „Desideria“ der Stände und der erfolgten Rechtskodifikationen Hessen-Kassels im Zeitalter des Absolutismus läßt Andreas Würgler zu dem Schluß kommen: „Von 1650–1800 hatten die Landstände in Hessen-Kassel erheblichen Anteil an der staatlichen Ordnungs- und Gesetzgebungstätigkeit.“<sup>175)</sup> Die zweite Kurie, auch „Landschaft“ genannt, die aus den Städten bestand, war dabei beteiligt.<sup>176)</sup> „Staatliche Gesetzgebung war in der Praxis zu einem erheblichen Teil bloße Reaktion.“<sup>177)</sup>

Aber selbst für das Paradebeispiel eines starken und modernen Staates, Brandenburg, hat schon Dietrich Gerhard die bleibende Bedeutung der lokalen Amtsträger betont.<sup>178)</sup> Die Rolle der Untertanen bei der Rechtsumsetzung selbst in den Patrimonialherrschaften ist jüngst ein-

<sup>172)</sup> Ebd. V.

<sup>173)</sup> *Bosl*, Repräsentierte und Repräsentierende (wie Anm. 161), 119: 1644 wird die Steuerfestsetzung allein durch die Städte aufgehoben. Im Landtag von 1737 setzt sich das aktive Wahlrecht der Amtsorte allgemein durch. Schon zuvor im 17. Jahrhundert waren die Dörfer zu echten Gerichtsgemeinden geworden, deren Haupt, der Schultheiß, „sich vom Herrschaftsbeamten zum echten Vertreter der Dörfler“ wandelte, weil ihn die Dorfbewohner seit dem Dreißigjährigen Krieg wählten, während der Herrschaftsbeamte nur noch bestätigte.

<sup>174)</sup> *Rosi Fuhrmann*, Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629, in: *Blickle* (Hrsg.), *Gemeinde und Staat* (wie Anm. 145), 69–147, hier 146. Nach 1650 haben sich „die Gewichte in den Ämtern zugunsten der Dörfer langsam verschoben“. Fuhrmann stützt sich auf *Dieter Mertens*, Württemberg, in: *Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzaier* (Hrsg.), *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*. Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995, 1–163, hier 90; *Walter Grube*, Dorfgemeinde und Amtsverfassung in Altwürttemberg, in: *ZWL* 13, 1954, 194–219, und *Fritz Benzing*, Die Vertretung von „Stadt“ und „Amt“ im altwürttembergischen Landtag. Diss. jur. (masch.) Tübingen 1924.

<sup>175)</sup> *Andreas Würgler*, *Desideria und Landesordnungen. Kommunal- und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800*, in: *Blickle* (Hrsg.), *Gemeinde und Staat* (wie Anm. 145), 149–207, hier 206.

<sup>176)</sup> Ebd.

<sup>177)</sup> Ebd.

<sup>178)</sup> *Dietrich Gerhard*, *Das Abendland 800–1800. Ursprung und Gegenbild unserer Zeit*. Freiburg/Würzburg 1985, 194–204.

drucksvoll durch Ulrike Gleixner<sup>179)</sup> gezeigt worden. Um so mehr gilt dies für die Kleinterritorien, die für das Reich typisch waren.<sup>180)</sup> Die Kritik Reinhard Blänkers an einer „überkommenen Vorstellung von der vertikalen Durchstaatlichung der kontinental-europäischen Gesellschaften seit der Frühen Neuzeit“<sup>181)</sup> wird von Helmut Gabel in seiner Studie zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien auch für die Zeit von 1648–1794 unterstützt.<sup>182)</sup>

Für die Länder außerhalb des Reiches hat die jüngere Forschung ebenfalls deutliche Abstriche am Absolutismus-Konzept vorgenommen. In Schweden wird mit der „Regierungsform“ von 1634 die – wie Gerhard Oestreich gesagt hat – „erste Verfassungsurkunde unserer Zeit“ als Staatsgrundgesetz verabschiedet, das die Reichsbehörden in ständischem Sinne ordnete.<sup>183)</sup> Ein dauernder Absolutismus hat sich hier überhaupt nicht etabliert.<sup>184)</sup> Neben Schweden hat auch England im 17. Jahrhundert Herrschaftsverträge im Sinn der Stände und Untertanen hervorgebracht. Hier war die religiöse und politische Vertragstheorie so stark, daß beide Seiten die Gesetze als *pacta reciproca* betrachteten.<sup>185)</sup>

<sup>179)</sup> Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760). Frankfurt am Main/New York 1994, bes. 66–68, 208–210.

<sup>180)</sup> Helmut Gabel, Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648–1794). Tübingen 1995, 11 f.

<sup>181)</sup> Reinhard Blänker, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Rudolf Vierhaus (Hrsg.), Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen. Göttingen 1992, 48–74, hier 59.

<sup>182)</sup> Gabel, Widerstand (wie Anm. 180).

<sup>183)</sup> Gerhard Oestreich, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit (wie Anm. 3), 229–252, hier 237 f. Zum Versuch durch die Fronde von 1648–1653, an die Stelle einer drohenden absolutistischen Ordnung eine ständisch geprägte zu setzen, vgl. ebd. 235 f.

<sup>184)</sup> Steinar Imsen/Günter Vogler, Communal Autonomy and Peasant Resistance in Northern and Central Europe, in: Blickle (Ed.), Resistance (wie Anm. 164), 5–43, hier 43.

<sup>185)</sup> Oestreich, Herrschaftsvertrag (wie Anm. 183), 236 f. Zu Pommern und dem schließlich erreichten Kompromiß im ständischen Sinne vgl. ders., Parlamentarismus (wie Anm. 170), 241 f. Zur Sicherung der Ständemacht im zu Brandenburg gehörigen Land Preußen 1663 ebd. 243 f. Zum Übergang der zunächst über Herrschaftsverträge ständisch beschränkten Monarchie zum Absolutismus in Dänemark, Schweden (zeitweise), Preußen vgl. ebd. 248.

Für England, Schweden und den Süden des Reiches, aber auch für Spanien ist als Konsequenz der neueren Forschung festgestellt worden, daß die Stände, selbst der gemeine Mann, einen beträchtlichen bleibenden Einfluß auf die Gesetzgebung der Staaten ausgeübt haben.<sup>186)</sup> Auch für Frankreich hat schon Gerhard Oestreich die Relativität des Absolutismus-Begriffs betont: „Im absolutistischen Frankreich beispielsweise haben ‚die Bauern innerhalb ihrer Pfarrei in regelmäßigen Versammlungen ... ihre eigenen Angelegenheiten ...‘ beraten und durch Beschlüsse geregelt, also eine gemeindliche Selbstverwaltung ausgeübt. Sie wählten ihren Vertreter für die General- und Provinzialstände und stellten die Beschwerden der Gemeinde im ‚cahier‘ zusammen. Zum dritten Stand zählten offiziell nicht nur die Bauern, sondern alle Einwohner des flachen Landes. Die Wissenschaft spricht von einer ‚democratie rurale‘.“<sup>187)</sup>

Beschwerden konnten – sofern das Land durch Stände „parlamentarisch“ vertreten war, Teil der Landtagsverhandlungen werden. Aber auch dort, wo in der „absolutistischen“ Phase einzelner Staaten die Stände nicht mehr versammelt wurden, fungierten Beschwerden der Untertanen weiter als Initiativen an den Fürsten oder Rat, Gesetze zu erlassen, um Probleme grundsätzlich zu regeln.

### 3.2.2. Gravamina und Suppliken als Gesetzes-Initiativen

Gravamina stehen in der Regel am Beginn der Gesetzgebungstätigkeit der Landschaften oder Landstände. Sehr eng damit sind die Suppliken verwandt, weil sie in vergleichbarer Weise Regelungsbedarf einklagen und damit Verwaltungshandeln in Gang setzen, also Staat initi-

<sup>186)</sup> *Blickle/Ellis/Österberg*, *The Commons* (wie Anm. 166), 151. Zu Spanien vgl. *Immel*, *Typologie der Gesetzgebung* (wie Anm. 150), 51: Noch 1735 werden die alten Ständebeschlüsse des Königreichs Navarra von 1512 bis 1716 systematisch zusammengefaßt. Zu Katalonien und Aragon vgl. ebd. 17f. Vgl. auch *Nicolas/Baroque/Vilfan*, *Monarchic State* (wie Anm. 164), 112.

<sup>187)</sup> *Oestreich*, *Parlamentarismus* (wie Anm. 170), 271. Im Sinne einer besonderen Betonung der Ständemitwirkung als Staatskonstitutiv vgl. auch *ders.*, *Herrschaftsvertrag* (wie Anm. 183), 230f. Vgl. zur von Oestreich angesprochenen Selbstregierung auf lokaler Ebene auch *Martin Dinges*, *Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept*, in: GG 17, 1991, 5–29. Siehe auch in diesem Sinne *Hughes Neveux*, *Commentary from a French Perspective*, in: *Blickle* (Ed.), *Resistance* (wie Anm. 164), 44–63, bes. 50 mit Blick auf die Selbstständigkeit der französischen Kommunen, besonders die Städte. So auch *Nicolas/Baroque/Vilfan*, *Monarchic State* (wie Anm. 164), 113.

ieren können. Die Stände-Gravamina sind ja in der Tat nichts anderes als ständische Suppliken.<sup>188)</sup> Oft wirken, wie das Helmut Neuhaus und Andreas Würgler für Hessen zeigen, landständische Gravamina, in denen der Landtag individuelle und lokale Beschwerden verdichtet hat<sup>189)</sup>, und Suppliken zusammen als synergetische Impulse.<sup>190)</sup> Die „Landesverbesserungspunkte“ von 1731 kommen überhaupt aufgrund einer Enquête zustande, also einer Zusammenstellung von „Untertanenbeschwerden auf Bestellung“.<sup>191)</sup> Denn der Hauptzweck der Landtage war eben die Abstellung der Gravamina.<sup>192)</sup> So mündeten die Regelungswünsche der Untertanen in landesherrliche Verordnungen.<sup>193)</sup>

Wo ständische Mitwirkungsrechte nicht oder nicht mehr vorhanden waren, mußten Suppliken alleine gesetzgeberische Handlungen stimulieren. Durch Renate Blickle ist das für Bayern gezeigt worden.<sup>194)</sup> Die Bitte an den Landesherrn um Beistand gegen die Grund- und Gerichtsherren, die in den Augen der Untertanen deren Rechte beschnitten hatten, führte zu einer Symbiose zwischen Herzog und Untertanen, die beiden nutzte: den Untertanen Rechtsschutz bot und dem Herzog half, intermediäre Gewalten zurückzustutzen.<sup>195)</sup> Durch Suppliken konnten „die Gemeinden und Untertanen direkt auf die Gesetzgebung einwirken . . . , indem sie die Ausformulierung von Edikten und Verordnungen überhaupt anregten und inhaltlich oft deutlich vorprägten“.<sup>196)</sup> Den

<sup>188)</sup> Zur Ähnlichkeit beider Formen, Beschwerden vorzubringen *Rosi Fuhrmann*, Amtsbeschwerden (wie Anm. 174), 128: „Erkennbar wird damit auch, daß durch das dem (außer-)gerichtlichen Klageverfahren angehörige Element konkreter Beweisführung das vor den Landtag gebrachte *Gravamen* sehr nahe an die vor die (Kanzlei-)Räte getragene *Supplikation* herangerückt werden konnte.“

<sup>189)</sup> So auch *Helmut Neuhaus*, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen. T. 1 u. 2, in: *HessJbLG* 28, 1978, 110–190 u. 29, 1979, 63–97, hier 83.

<sup>190)</sup> *Andreas Würgler*, *Desideria* und Landesordnungen (wie Anm. 175), 198–203.

<sup>191)</sup> Ebd. 191.

<sup>192)</sup> Ebd. 163 f.

<sup>193)</sup> Ebd. 179.

<sup>194)</sup> *Renate Blickle*, *Laufen gen Hof*. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Blickle* (Hrsg.), *Gemeinde und Staat* (wie Anm. 145), 241–266.

<sup>195)</sup> Bes. ebd. 246–249; Konflikt der Untertanen gegen das Kloster Rottenbuch. Weitere Beispiele aus Ammergau und Steingaden sind ähnlich gelagert. Es handelt sich stets um Klostergebiete. Ein Ausblick in die Frühe Neuzeit ebd. 265 f.

<sup>196)</sup> Systematische Erwägungen in diesem Sinne bei *Rosi Fuhrmann/Beat Kümin/Andreas Würgler*, *Supplizierende Gemeinden*. Aspekte einer vergleichenden Quel-

„wechselseitigen funktionalen Zusammenhang“ zwischen „Suppliken der Untertanen und ... Policeygesetzgebung des Landesherrn“ hat André Holenstein für Baden nachgewiesen.<sup>197)</sup> In seiner großen Studie zur Huldigung der Untertanen beschreibt er das dafür grundlegende Verhältnis der Reziprozität zwischen Herrn und Untertanen, das sich in der Huldigung manifestiert, als eine „Verfassung in actu“.<sup>198)</sup>

Für die französischen „Cahiers de doléances“ hat jüngst Beat Hodler gezeigt, daß die königlichen Ordonnances Anliegen der Untertanen in Gesetze und damit in Verwaltungshandeln übersetzten.<sup>199)</sup> Für die Gebiete wie das Languedoc, wo in der gesamten Frühen Neuzeit Provinzialstände bestanden, kann das auch für diese Ebene gezeigt werden.<sup>200)</sup> Aber auch in den übrigen Teilen des „absolutistischen“ Frankreich haben die Untertanen durch „Requêtes“ oder „Supplications“ Gesetze initiiert.<sup>201)</sup> Dabei darf – wie das Oestreich schon formuliert hatte – auch nicht übersehen werden, daß lokales Recht in Frankreich besonders im Gebiet der „Coutumes“ Gewohnheitsrecht war.<sup>202)</sup>

Im neuen großen Sammelband von Wim Blockmans und Jean-Philippe Genet über die Entstehung des modernen Europa wird deshalb dem Unbehagen Ausdruck verliehen, daß die Geschichtsschreibung weithin den Grad an Zentralisierung und Einheitlichkeit der frühmodernen Staaten überschätzt. Der Absolutismus könne kein Standard-Referenzmodell darstellen.<sup>203)</sup>

lenbetrachtung, in: Blickle (Hrsg.), *Gemeinde und Staat* (wie Anm. 145), 267–323 bes. 301–303.

<sup>197)</sup> André Holenstein, *Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policey“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)*, in: Blickle (Hrsg.), *Gemeinde und Staat* (wie Anm. 145), 325–357, hier 356 f.

<sup>198)</sup> André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36.) Stuttgart/New York 1991, 510–518.

<sup>199)</sup> Hodler, *Doléances* (wie Anm. 165), 32–46. Vgl. auch Immel, *Typologie der Gesetzgebung* (wie Anm. 150), 41.

<sup>200)</sup> Hodler, *Doléances* (wie Anm. 165), 46 f.

<sup>201)</sup> Ebd. 53–60.

<sup>202)</sup> Immel, *Typologie der Gesetzgebung* (wie Anm. 150), 12. Vgl. Hodler, *Doléances* (wie Anm. 165), 47–52.

<sup>203)</sup> Wim Blockmans/Jean-Philippe Genet, *General Editor's Preface*, in: Richard Bonney (Ed.), *Economic Systems and State Finance*. Oxford 1995, V–VII, hier VI f.

### 3.2.3. Widerstand und Klage als Anstoß für Gesetz und Vertrag

Eine ultima ratio der Untertanen, ihre Interessen zu artikulieren, war die aktive Umsetzung ihrer Gravamina im Widerstand.<sup>204)</sup> Durch die Studien zum bäuerlichen Widerstand, besonders zu nennen sind die Arbeiten von Winfried Schulze und Werner Troßbach<sup>205)</sup>, ist sichtbar geworden, daß „Aufbruch und Aufstand Anlaß zu neuen heilsamen Gesetzen“ geben können.<sup>206)</sup> Der Systematiker der Policeywissenschaft Johann Heinrich Gottlob von Justi verlangte zur Abwehr von Aufbruch Reformen im Sinne des Gemeinnutzes, um die Ursachen von Aufbruch zu beseitigen.<sup>207)</sup> Die Landesordnung für den Klettgau 1603<sup>208)</sup> oder der hohenzollernsche Landesvergleich von 1798, der einen generationenlangen Konflikt beseitigte und 1834/35 in die Landesverfassung einging, sind Beispiele dafür, wie im Reich am Ende von Konflikten verfassungsmäßige Übereinkünfte stehen konnten.<sup>209)</sup> Troßbach wendet sich in seinen Studien zu Hessen dezidiert gegen die von ihm schon 1987 als anachronistisch eingestufte Konzeption der Sozialdisziplinierung, die „Geschichte ... als einen einseitig von oben ausgerichteten Prozeß verstand“.<sup>210)</sup> Er greift – wie Schulze – den von Niklas Luhmann erstmals entworfenen Begriff der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“<sup>211)</sup> auf, um zu zeigen, wie die Bauern über Reichsgerichte „Verfassungsverträge“ erreichten.<sup>212)</sup> Gerade das ständefeindliche 17. Jahrhundert hat den Untertanen oft den Abbau des Konfliktpotentials über

<sup>204)</sup> Vgl. v.a. zusammenfassend *Charles Tilly*, Die europäischen Revolutionen 1492–1992. München 1993.

<sup>205)</sup> *Werner Troßbach*, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806. Weingarten 1987, bes. 274–280.

<sup>206)</sup> So der Titel der Studie von *Winfried Schulze*, „Geben Aufbruch und Aufstand Anlaß zu neuen heilsamen Gesetzen.“ Beobachtungen über die Wirkungen bäuerlichen Widerstands in der Frühen Neuzeit, in: ders. (Hrsg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa. Stuttgart 1983, 261–285.

<sup>207)</sup> Ebd. 263 f.

<sup>208)</sup> Nach Absetzung des regierenden Grafen als Folge seines fehlenden Schutzes und Schirmes über die Untertanen; vgl. ebd. 285 Anm. 80.

<sup>209)</sup> Ebd. 277.

<sup>210)</sup> *Troßbach*, Soziale Bewegung (wie Anm. 205), 9. Das Imperfekt-Tempus der Aussage hat sich als verfrüht erwiesen.

<sup>211)</sup> *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren. Neuwied/Berlin 1969, bes. 100–106. Luhmann spricht von einer „Institutionalisierung von Konflikten“.

<sup>212)</sup> *Troßbach*, Soziale Bewegung (wie Anm. 205), 276 f.

einen Landtag verbaut und sie gezwungen, Widerstand oder Gerichtsklagen als Alternativen zu benutzen.<sup>213)</sup>

Neuerdings wird sogar ein „Übergewicht tendenziell bauernfreundlicher Vergleichslösungen und Entscheidungen der Reichsjustiz oder sonstiger überherrschftlicher Instanzen“ festgestellt.<sup>214)</sup> Die allgemein verbreitete Ansicht, der Staat habe „korporative Verbände“ im 17. Jahrhundert zurückgedrängt, wird für die rheinischen und maasländischen Kleinterritorien durch Helmut Gabel zurückgewiesen<sup>215)</sup>, das 17. Jahrhundert als „ein ‚Jahrhundert der Gemeinde‘“ bezeichnet.<sup>216)</sup> Die Befunde von Peter Blickle für den südwestdeutschen Raum werden durch Gabel auf den niederländischen Grenzraum ausgeweitet. Hier wird eine – für das Reich typische – Tradition ohne „frühmodernen Machtstaat“ erkennbar.<sup>217)</sup>

Ähnliche Beispiele dafür, daß Aufstände Reformen auslösen konnten, ließen sich auch aus England, Frankreich, Spanien, Polen, Skandinavien sowie Böhmen anführen.<sup>218)</sup> Selbst im absolutistischen Frankreich waren die Gemeinden mit gewaltsamem und gerichtlichem Widerstand bei der Ausgestaltung der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse aktiv.<sup>219)</sup>

Prozeßvertreter der bäuerlichen Seite entwickelten dabei zukunfts-trächtige Anschauungen wie etwa Johann Leonhard Hauschild. Sein „Opusculum pro libertate naturali in causis rusticorum“ (1738) ist von Winfried Schulze als Beitrag zur Geschichte der Menschenrechte gewürdigt worden.<sup>220)</sup> Im 18. Jahrhundert hat die öffentliche, journalistisch geförderte Diskussion über Konflikte zwischen Untertanen und Obrigkeiten mit zur Eröffnung eines Diskurses beigetragen, der zu den Voraussetzungen der Französischen Revolution und ihrer Aufhebung der Feudalität gerechnet wird.<sup>221)</sup>

<sup>213)</sup> *Ders.*, Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789, in: Schulze (Hrsg.), *Aufstände* (wie Anm. 206), 233–260, hier 234f.

<sup>214)</sup> *Gabel*, *Widerstand* (wie Anm. 180), 417.

<sup>215)</sup> *Ebd.* 422.

<sup>216)</sup> *Ebd.* 423.

<sup>217)</sup> *Ebd.*

<sup>218)</sup> Vgl. *Nicolas/Baruque/Vilfan*, *Monarchic State* (wie Anm. 164). Siehe auch *Schulze*, *Aufbruch* (wie Anm. 206), 265, 274f.

<sup>219)</sup> *Neveux*, *Commentary* (wie Anm. 187).

<sup>220)</sup> *Schulze*, *Aufbruch* (wie Anm. 206), 282f.

<sup>221)</sup> *Andreas Würigler*, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Pro-*

Die Staatsordnung war also in diesen Fällen zu einem Teil aus der gerichtlichen Aushandlung von Konflikten entstanden. Die Gerichte fungierten in einer ganz ähnlichen Weise wie ständische Versammlungen oder Landtage, nur daß hier das Forum das Reichsgericht darstellte. Prinzipiell aber ist das Ergebnis als Vereinbarung durch Verhandlung analog zu sehen und konzeptionell als „Gesellschaftsvertrag“ anzusprechen. Schulze nennt diese Aushandlung „einen Vorgang, der in seiner Konsequenz verfassungsähnliche Qualität gewinnen konnte, wenn aus Obrigkeiten und Untertanen Gerichtsparteien, wenn aus Prozeßgegnern Verhandlungspartner wurden.“<sup>222</sup>) Den oppositionellen Anspruch, bei der Bestimmung des Staatszweckes mitzuwirken, hat Winfried Eberhard dahin gedeutet, „daß Untertanen und Stände auch in oppositionellem Handeln das Bewußtsein leitete, an der Staatlichkeit selbst beteiligt zu sein, nicht nur Gegenüber, Betroffener von Staat zu sein, sondern selbst *res publica* mit zu sein.“<sup>223</sup>)

### 3.2.4. Gerichtsnutzung als Realisierung von Staat durch die Untertanen

Von der Seite der Kriminalitätsgeschichte wird der bisher vorgetragene Befund gestützt. Einen Einblick in die gesellschaftliche Gebundenheit selbst von Machtdemonstrationen des Fürstenstaates gibt Karl Wegerts Studie über Württemberg. Er ist mit Sabeau der Meinung, es sei „evident, daß staatliche Institutionen ‚Instrumente für die Dorfbewohner wurden, mit denen sie ihre eigenen Ziele verfolgen konnten‘“.<sup>224</sup>) Der Staat erfüllte mit der Bestrafung von Schwerverbrechern Interessen der Untertanen, die Frieden und Sicherheit wünschten, weil sie sich persönlich durch das Verbrechen bedroht fühlten oder weil sie Gottes Zorn wegen „opferloser“ Untaten wie der Sodomie gewärtigten

testbewegungen im 18. Jahrhundert. Tübingen 1995, 309–313. Vgl. *Neveux*, Commentary (wie Anm. 187), 51.

<sup>222</sup>) *Troßbach*, Soziale Bewegung (wie Anm. 205), 276.

<sup>223</sup>) *Winfried Eberhard*, „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter, in: Manfred Gerwing/Godehard Ruppert (Hrsg.), *Renovatio et Reformatio. Wider das Bild vom „finsternen“ Mittelalter*. Fschr. Ludwig Hödl. Münster 1985, 195–214, hier 213.

<sup>224</sup>) *Karl Wegert*, *Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th-Century Württemberg*. Stuttgart 1994, 29f. Das Zitat von *Sabeau*, *Property* (wie Anm. 91), 431.

und Gegenmaßnahmen wünschten.<sup>225)</sup> Die Untertanen brauchten zur Friedewahrung im umfassenden Sinne „Organe“.<sup>226)</sup> Nur weil sie selbst bestimmte Verhaltensweisen für unerträglich hielten, zeigten Bürger und Bauern Vergehen an; sonst wären sie den „Staatsorganen“ nie zu Ohren gekommen.<sup>227)</sup> Dadurch wuchs naturgemäß die Staatsgewalt, wie das Maier angedeutet hat, doch nicht gegen die Untertanenwünsche, sondern in Erfüllung ihrer Nachfrage.<sup>228)</sup>

Ulrike Gleixner hat für das Funktionieren der brandenburgischen Patrimonialgerichte stringent gezeigt, daß hier die Gemeinden subsidiär und selektiv dann die Gerichte eingeschaltet haben, wenn sie Unterstützung von außen brauchten.<sup>229)</sup> Selbst für das absolutistische Frankreich ist jüngst betont worden, daß hier die Situation ganz ähnlich einzuschätzen ist. Nach Hughes Neveux ist es „wahrscheinlich, daß man zuerst versucht hat, Delinquenten über die Gemeinde zu korrigieren, ehe man eine Klage vor ein Königs- oder seigneuriales Gericht brachte, und wahrscheinlich erschienen vor höheren Gerichten überhaupt nur die, bei denen die Gemeinde nichts erreicht hatte ... Nicht de jure, aber in Wirklichkeit übte die Gemeinde Gerichtskompetenzen aus“.<sup>230)</sup>

Damit schließt sich der Kreis, der mit der Darstellung der Sittengerichte begonnen worden ist. Die darin getroffenen Feststellungen lassen sich für die Kriminalitätsgeschichte insgesamt machen: „Die Untersuchung kleiner und kleinster Einheiten ist geeignet, große Theoriegebäude und Megathesen wie diejenige von der Sozialdisziplinierung oder vom Prozeß der Zivilisation immer wieder in Frage zu stellen und gegebenenfalls zu falsifizieren. Die Distanziertheit der meisten Kriminalhistoriker gegen die Interpretamente von Oestreich und Elias ergibt sich gewissermaßen aus der Sache selbst.“<sup>231)</sup>

<sup>225)</sup> Wegert, *Popular Culture* (wie Anm. 224), 39, 200, 206 f., 212.

<sup>226)</sup> Ebd. 210 f.

<sup>227)</sup> Ebd. 213.

<sup>228)</sup> Die Wechselbeziehung, die hier artikuliert werden soll, auch ebd. 212–219 betont.

<sup>229)</sup> Gleixner, „Das Mensch“ (wie Anm. 179), bes. 208–210.

<sup>230)</sup> Neveux, *Commentary* (wie Anm. 187), 51.

<sup>231)</sup> Joachim Eibach, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *HZ* 263, 1996, 681–715, Zit. 713. Eibach bespricht Arbeiten von Dirk Blasius, Karsten Küther, Susanna Burghartz, Gerd Schwerhoff, Andreas Blauert, Otto Ulbricht, Richard van Dülmen, Michael Frank, Heinrich R. Schmidt, Regina Schulte, Peter Schuster, Beate Schuster und Martin Dinges.

#### 4. Die lokal „eingebettete“ Gesellschaft – eine Alternative zum Etatismus

In einer Zeit, in der sich der Absolutismusbegriff als Halbwahrheit entpuppt und die Einsicht wächst, daß auch der „absolute Staat“ weder allmächtig noch allein auf sich bezogen war, sondern der Gesellschaft bei der Lösung ihrer Probleme zuarbeitete, ist die „Sozialdisziplinierungsthese“ selbst ein Anachronismus. Sie postuliert einen quasi totalitären Staat, den es angesichts des schwachen „Apparates“ gar nicht geben konnte. Doch hier liegt nicht einmal das entscheidende Dilemma der Argumentation von Heinz Schilling, sobald er, Wolfgang Reinhard folgend, das Modell der Sozialdisziplinierung auf die Konfessionalisierung anwendet. Es ist zwar auch die Inadäquatheit des übertragenen Konzepts, besonders aber ist es die Übertragung als solche, die in die Irre führt. Im Widerspruch zur einhelligen Meinung der Verfassungsgeschichte wird nun schon für die Zeit vom frühen oder mittleren 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts die Existenz eines „Absolutismus“ behauptet – und das gegen den Lehrmeister der Sozialdisziplinierung, Gerhard Oestreich, der genau dies dezidiert abgewiesen hatte.

Durchgängig, besonders aber für die Phase der Konfessionalisierung gilt: Die Alternative zwischen Selbstregulierung und Fremdzwang ist nur scheinbar richtig. Der Fremdzwang war Teil der Selbstregulierung. Durch die Nachfrage nach Regulierung schuf sich die Gesellschaft den modernen Staat. Die Konfessionalisierungsforschung verfolgt nur dann ein echtes Wechselwirkungsmodell, wenn sie den im Diensthandeln an der Gesellschaft sich herausbildenden Staat als eine Seite des Prozesses betrachtet, aber nicht als die ursprüngliche, vorhandene und die Gesellschaft wie einen Gegenstand umwälzende Instanz. Der Staat stand dort, wo er erfolgreich in die Gemeinden hineinwirkte, in enger Verzahnung mit den Bedürfnissen und den kommunalen Selbstregulierungsorganen der Untertanen. Sicher hat der Pfarrer – wenn man will: von außen – auf den Bewußtseinsbildungsprozeß der Gläubigen eingewirkt. Doch das gilt für Freiwilligkeitskirchen wie Staatskirchentümer.

Wenn man die Konfessionalisierung, wie das hier vorgetragen worden ist, von der Lebensbewältigung der einfachen Leute her betrachtet und den Staat „von unten“ ansieht, wird offenkundig, wie stark die Gesellschaft „eingebettet“<sup>232)</sup>, lokal orientiert, d. h. kommunalistisch ge-

<sup>232)</sup> Die Entwicklung im 19. und besonders im 20. Jahrhundert ist von Anthony Giddens als „disembedding“ charakterisiert worden. Die frühneuzeitliche Gesell-

prägt war.<sup>233</sup>) Die neuere Soziologie in Gestalt etwa von Anthony Giddens sieht den entscheidenden Unterschied zwischen der Moderne und der vorangehenden Gesellschaft genau in diesem Merkmal: Die Vormoderne ist durch die „allein ausschlaggebende Bedeutung lokal bedingten Vertrauens“ geprägt und dadurch, daß direkte Kommunikation dominiert, nachbarliche und verwandtschaftliche statt abstrakter Beziehungen, direktes Erleben göttlicher Vorsehung in der unmittelbaren Lebensumwelt und Lebensdeutungskonzepte ererbt und tradiert werden.<sup>234</sup>) „Hervorheben möchte ich an dieser Stelle“, sagt Giddens, „die Wichtigkeit *lokal fundierter*, mit Bezug auf den *Ort* organisierter Beziehungen, bei denen der Ort noch nicht durch raumzeitliche Beziehungen mit vergrößertem Abstand transformiert worden ist . . . In vormodernen Kontexten steht die Lokalität im Brennpunkt der ontologischen Sicherheit, die durch diese ortsgebundene Fundierung in einer Art und Weise gestützt wird, die sich unter den Bedingungen der Moderne im wesentlichen aufgelöst hat.“<sup>235</sup>)

Makrohistorie ist keine Geschichte des Staates oder der Eliten oder „von oben“, sondern eine verallgemeinernde Zugangsweise zur Vergangenheit. Die Sittenzucht zeigt uns gerade, daß „Fundamentalprozesse“ wie die Konfessionalisierung nur am Fundament der Gesellschaft studiert werden können. Hier hat die Verallgemeinerung anzusetzen. Denn dieses Fundament waren die Gemeinden und die sie tragenden Interessen der Untertanen. Ihre Alltagsbewältigung hat Kulturbeutung. Auch von der deutschen Konfessionalisierungs-Forschung sollte endlich erkannt werden: Eine Gesellschaft, die so essentiell „kommunal“ geprägt war wie die frühneuzeitliche und so wenig „staat-

schaft wird als kommunal „eingebettet“ beschrieben, der einzelne war nicht im vollen Maße Subjekt/Individuum, sondern in der und durch die Gemeinschaft konstituiert, die lokal begrenzt zu seinem unmittelbaren Leben gehört hat: *Anthony Giddens*, *Konsequenzen der Moderne*. Frankfurt am Main 1995, bes. 127–138. Vgl. zu ihm auch *Hans-Peter Müller*, *Sozialstruktur und Lebensstile*. Der neuere theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1993, bes. 145–237.

<sup>233</sup>) Zu dem von *Peter Blickle* formulierten Konzept des Kommunalismus vgl. zuletzt *ders.*, *Kommunalismus*. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: *ders.* (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*. Ein struktureller Vergleich. München 1991, 5–38. Ausführlicher *Peter Blickle*, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: *HZ* 242, 1986, 529–556.

<sup>234</sup>) *Giddens*, *Konsequenzen der Moderne* (wie Anm. 232), bes. 128.

<sup>235</sup>) *Ebd.* 130. Hervorhebungen von Giddens.

lich“ wie sie, muß entsprechend theoretisch erfaßt werden. Etatistische Konzepte können das nicht, weil sie die Wirklichkeit nicht adäquat abbilden.

### Zusammenfassung

Die Konfessionalisierungsforschung in Deutschland ist durch einen Hang zum Etatismus gekennzeichnet, d. h. sie sieht in Übernahme des Sozialdisziplinierungskonzeptes von Gerhard Oestreich den „konfessionellen Zwangsstaat“ als Träger der Konfessionalisierung an. Konfessionalisierung wird zu einer „Variante der Sozialdisziplinierung“ (Wolfgang Reinhard) im Interesse der staatlichen Modernisierung. An diesem Konzept sind durch lokal fundierte Fallstudien Zweifel angemeldet worden, die im Bereich der Sittenzucht – dem Hauptfeld der „Sozialdisziplinierung“ – nachweisen, daß hier die Gemeinde funktional und organisatorisch Trägerin der Zucht ist, und das in Freiwilligkeitskirchen und in Staatskirchen. Der vorliegende Aufsatz resümiert in diesem Sinne die Forschung zu presbyterialen Sittenzuchtgremien in den Konfessionen Europas.

Hierauf aufbauend entwirft er ein Wechselwirkungsmodell, in dem „ergänzend“ zu der nachbarschaftlichen auch die gesamtgesellschaftlichen Perspektive“ (Heinz Schilling) eingenommen wird. Damit wird ein Perspektivenwechsel vollzogen: Es wird nicht von unten auf von oben geprägte Prozesse geschaut, was an der „Opferrolle“ der Gesellschaft prinzipiell nichts änderte, sondern die Gemeinde wird zum Zentrum der Betrachtung gemacht. Innerhalb der Gemeinde setzen Geschlechter- und Sozialgruppen mit spezifischen Interessen die Konfessionalisierung, deren Vorgaben durch den Pfarrer oder die Obrigkeit sie selektiv aufgreifen, in die Tat um („Gerichtsnutzung“). Aber selbst diese Vorgaben, also auch staatliche Gesetze, sind als Regulierung vorhandener gesellschaftlicher Probleme „Dienstleistungen“ für die Gesellschaft. Staat entsteht als Antwort auf Regelungsbedarf, den die Gesellschaft in vielfältiger Weise (Ständeversammlungen, Gravamina, Suppliken, Widerstand) artikuliert. Der Artikel formuliert als Alternative zum Etatismus der deutschen Forschung ein Konzept, in dem die „lokal eingebettete Gesellschaft“ (Anthony Giddens) im Zentrum steht. Er schlägt damit eine Brücke zwischen Mikro- und Makrohistorie.